

Strafverfahren gegen

Gustl Mollath

Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg
am 11.07.14

5. Hauptverhandlungstag

Beginn: 09.06 Uhr

VRiinLG Escher: *Präsenzfeststellung (Angeklagter, RA Dr. Strate und RA Rauwald, OStA Dr. Meindl, OStA Dr. Pfaller abwesend, alle drei Sachverständigen anwesend, Nebenklagevertreter RA Horn anwesend)*

RiAG Eberl als Zeuge anwesend.

VRiinLG Escher: Mir ist zugetragen worden, dass ein Zuschauer hier sitzt mit einer Aufschrift auf dem T-Shirt, die im Sitzungssaal nichts verloren hat.

Diskussion über das T-Shirt „Stasi 2.0“, welches ein Zuschauer trägt. Die Vorsitzende ordnet an, dass der Zuschauer den Gerichtssaal zu verlassen habe. Nach dem Erscheinen zweier Justizwachtmeister geht er von sich aus.

VRiinLG Escher: Das ist eine Ungebühr, so zu erscheinen.

Gericht zieht sich nochmals zurück.

Gericht erscheint wieder um 09.11 Uhr.

VRiinLG Escher: Dann hoffe ich, dass wir nun ungestört verhandeln können. Ich habe die Anwesenheiten bereits festgestellt.

Belehrung des Zeugen. Aussagegenehmigung liegt vor. Personalien: Eberl, 54 J., dt., Richter am AG Nürnberg. Nicht verwandt und nicht verschwägert.

Sie waren in dieser Sache, sage ich mal mit diesem Verfahren in früherer Zeit auch befasst. Und zwar als Strafrichter. Und haben am 22.04.2004 eine Hauptverhandlung geführt. Ich würde von Ihnen jetzt gerne wissen, an was Sie sich noch erinnern können. Zuerst bitte zum allgemeinen Eindruck, dann in concreto, was der Angeklagte damals und die entsprechenden Zeugen Ihnen gesagt haben.

Zeuge Eberl:

Wie Sie schon sagen, ich habe am 22.4.04 eine Verhandlung geführt. Als Vorbemerkung: am 1.4.04 hatte ich ein Strafrichterreferat übernommen, d.h. das war der 22. Tag. Ich kannte die Sache Mollath überhaupt nicht. Die Verhandlung habe ich auch nicht terminiert, das hat hat Dr. Strohmeier als Vorgänger im Amt gemacht. Vor-Vorgänger Herr Huber wohl mal anverhandelt, auch Gutachtens-Beschluss gemacht für Sachverständigen Lippert. Ich habe noch aus der damaligen Zeit, weil ich Leitzordner mit Sitzungsaushängen, die wir als Duplikat bekommen haben, habe noch Sitzungsausgang, der für meine Unterlagen war. Abgehakt, ob Protokoll und Urteil fertig war. Daraus entnehme ich, dass am 22.4. damals der Der vorher zuständige Kollege hatte für den Sitzungstag insgesamt sieben Hauptverhandlungen mit acht Angeklagten angesetzt, und eine davon war der Herr Mollath. Auf meinem Aushang stehen zwei Zeugen und ein Sachverständiger. Handschriftlich hatte ich dazugeschrieben *Herr Müller* – kann mich aber nicht erinnern, unter welchen Umständen - steht § 52 dahinter. Wahrscheinlich ist § 52 StPO gemeint, weil StGB keinen Sinn macht. Ich habe außerdem vermerkt, dass das Protokoll fertig und die Hauptverhandlung nach § 81 StPO ausgesetzt worden sei. Die nächste Verhandlung war schon um 10.30 Uhr angesetzt, ich meine, dass sich auch die übernächste Hauptverhandlung verschoben hat. Das hat zeitlich alles nicht so hingehauen: das war geschuldet wohl auch der Ausgangssituation, dass ich am 1.4.2004 insgesamt 138 Verfahren übernommen habe. Der Kollege vor mir war wohl drei Monate auf dem Referat. Er meinte wohl, der Berg müsste schnell abgetragen werden.

Die Erinnerungen an das Verfahren, das über 10 Jahre her war, waren rudimentärer Art. Ich weiß ja, dass der Zeuge immer ein problematisches Beweismittel ist. Wenn man selbst in der Lage ist, Zeuge zu sein, macht es das nicht einfacher. Aber ich habe letztes Jahr eine Nachricht von dem Untersuchungsausschuss bekommen. Um mich konkret auf die übersandten drei Fragen vorzubereiten, habe ich damals mir die Akte – soweit es meine Zuständigkeit betrifft – angeschaut. Ich war mir damals schon im Klaren, dass ich mich auf das besinne, was ich weiß. Wissen tue ich, ehrlich gesagt, nicht mehr viel. Ich weiß noch, dass die Atmosphäre gar nicht a mal so schlecht war. Der Herr Angeklagte hat sich erfreut gezeigt über quasi die Ablösung des Kollegen Huber. Offensichtlich hatte er es so verstanden, dass der Kollege abgelöst worden ist. Das hat er positiv gesehen. Ob Wort Ablösung gefallen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Hatte den Eindruck, es ging damals ganz Herr Mollath hat sich auch zur Sache geäußert. Eine - was jetzt kolportiert worden ist, dass es Retourkutsche seiner Frau sein könnte, an sowas kann ich mich nicht mal im Ansatz erinnern. Ich weiß allerdings noch, dass er irgendwann im Lauf der Verhandlung mir irgendwas übergeben hat. Ob das ein Schriftstück war, oder mehrere oder ein Konvolut, das weiß ich nicht mehr. Er hat mir in der Sitzung was übergeben. Er hat damit was verbunden. Könnte nur spekulieren, was er damit verbunden hat, ob ich es vorlesen oder sofort lesen soll. Ich weiß nur, dass dann eine atmosphärische Abkühlung eingetreten ist.

Das ist das, was ich so im Groben weiß. Ich kann mich auch noch entsinnen, dass der Herr Mollath damals, anschließend nach dieser Übergabe,

noch Fragen gestellt hat. Aber ich weiß nicht mehr, an welchen Zeugen. Also: er hat sich schon noch am Verfahren beteiligt und hat auch zum Thema Angaben machen wollen – ich weiß nicht, ob die übergebenen Schriftstücke, die müssten bei der Akte sein, ich kann nicht mehr erinnern, ob die was mit diesen Schwarzgeldgeschäften zu tun hatten. Ich weiß ich nicht mehr, das wollte er auch zum Thema der Hauptverhandlung machen. Es war vielleicht vom Taktischen her unglücklich, dass es mit der Übergabe da stattgefunden hatte. Es war mein Eindruck, dass es mit dem anwesenden Gutachter hätte klappen können. Nach der atmosphärischen Abkühlung war es so, dass er Lippert nicht mehr an sich herangelassen hat. Das hat er ausdrücklich angesprochen, daran kann ich mich entsinnen, weil ihm Gelegenheit gegeben worden war, mit Herrn Lippert während der Hauptverhandlung oder in Pause sich zu unterhalten. Aber da ging seine Äußerung in die Richtung, dass er mit Lippert nicht mehr oder nicht sprechen kann. Aber die Wortlaute kann ich Ihnen leider nicht mehr präsentieren. Das ist das, was ich so im Wesentlichen in Erinnerung habe noch.

Wenn Sie mich jetzt – bevor ich mich vor Untersuchungsausschuss nochmal mit der Akte beschäftigt habe – gefragt hätten, wie viele Zeugen da waren – auch das hätte ich nicht mehr auswendig sagen können. In den Sitzungsunterlagen habe festgestellt, dass mind. zwei und ein Sachverständiger dazwischen. Mit handschriftlichem Vermerk Müller hätte ich nichts mehr anfangen können. Nach Protokoll war er wohl ein dritter Zeuge, das ist aber nur rekonstruiert, daran habe ich keine eigene Erinnerung mehr.

Was im Einzelnen wer in der Hauptverhandlung gesagt, weiß ich bei keinem der neun Angeklagten vom 22.4. mehr. Das ist einfach so. Habe auch an Herrn Mollath selbst keine Erinnerung – ich weiß noch: er war damals sehr korrekt gekleidet. Das hat ihn von anderen Angeklagten etwas unterschieden. Von den ganzen Angeklagten, die ich hier noch lese, sagt mir ein Name noch was. Das erklärt sich daraus, dass er später Stammkunde wurde. Der war öfters bei mir. Alle anderen acht Angeklagten sagen mir auch heute nichts mehr.

VRiinLG Escher: Sie sagen, Sie haben Unterlagen angesehen. Sie haben da Sitzungszettel – haben Sie sonstige Unterlagen angesehen. Z.B. das Protokoll?

Zeuge Eberl: Also ich habe – ich selber habe an Unterlagen diesen Sitzungsaushang, das ist nicht der Original, das ist das Duplikat. Das ist das einzige, was ich noch habe. In Vorbereitung der Aussage vor dem Untersuchungsausschuss habe ich mir die Akte ab dem Zeitpunkt, wo ich das Verfahren übernommen habe, also April 2004 bis zum Zeitpunkt der Verweisung angesehen. Davor und danach habe ich überhaupt nichts mehr angesehen, das davor nur um Einstieg für mich, um zu sehen, wo ich übernommen habe. Das Hauptverhandlungsprotokoll, erstellt April 2004, habe ich damals überflogen. Die Hauptverhandlungsprotokolle von Huber oder Strohmeier und dem LG habe ich mir nicht angeschaut. Das betraf auch nicht meine Fragen vor dem Untersuchungsausschuss.

- VRiinLG Escher: Das haben Sie jetzt vor dieser Verhandlung nicht neu angeschaut?
- Zeuge Eberl: Die ich damals zum Untersuchungsausschuss mitgenommen habe, um Fragen zu beantworten, die habe ich angeschaut, aber die betrafen natürlich z.T. anders gelagerte Problempunkte. Das Protokoll habe ich nochmals quer gelesen. Ein eigenes Erinnerungsbild an diese Verhandlung entsteht dadurch nicht.
- Die große Gefahr ist: man reimt sich als Zeuge was zusammen, wie es denn wohl gewesen ist. Aber fairnesshalber, wenn man sich auf Erinnerungen beschränkt, war es eher allgemeiner Art, die ich anfangs gesagt habe. Aber wer was behauptet hat...? Ich weiß aber sicher, dass Herr Mollath Fragen gestellt hat. Aber welche Fragen, da habe ich keine Ahnung mehr. Ich weiß auch nicht mehr, welche Zeugen aufgetreten sind. Wohl an Ehefrau, dann wird es so gewesen sein.
- VRiinLG Escher: Bl. 125 – an sowas, wenn ich hier das habe. Bl. 3 des Protokolls. *Der Angeklagte erklärte weiter, ich trete aus Rechtsstaat aus.* Hört sich bisschen nach...
- Zeuge Eberl: Ich habe mir das Protokoll überflogen. Ich habe auch den Satz gesehen, der ist ja markant. Die Schwierigkeit ist aber die, dass Herr Mollath sehr viele prägnante Schriftsätze geschrieben hat. In der Hauptverhandlung als auch danach. Er benutzt gerne oder hat damals gerne so Kernsätze benutzt. Deswegen: der Satz kommt mir nicht unbekannt vor. Aber ich könnte nicht mehr sagen, ob er den damals benutzt hat.
- VRiinLG Escher: Wenn man das liest, dass er ... sehr sehr schwierig geworden wäre?
- Zeuge Eberl: Das war nicht mein Eindruck. Die atmosphärische Abkühlung habe ich noch in Erinnerung. Ich weiß nicht, wann das erste Mal gesehen, möglicherweise das erste Mal in der Hauptverhandlung gesehen. Das war ja nicht mein Fall. Den hatte ich vom Vorgänger übernommen, und als ich das gelesen habe, da habe ich erwartet, dass Herr Mollath möglicherweise ein sehr schwieriger Angeklagter werden könnte. Deshalb auch Erinnerung, dass ich am Anfang
- VRiinLG Escher: Das hatten Sie sich vielleicht schlimmer vorgestellt, als...
- Zeuge Eberl: Möglicherweise, aber das weiß ich auch nicht mehr.
- Ich hatte eine zweistellige Anzahl von Zeugen an diesem Tag da – mir sagen weder die Namen noch der Inhalt irgendwas. Als Einzelrichter hat man 500 Angeklagte im Jahr, die Verhandlung war vor über 10 Jahren. Es ist nicht zu Tumulten gekommen, dann wäre vielleicht etwas in Erinnerung, aber das war damals nicht der Fall. Ich kann mich an nichts völlig Unbotmäßiges erinnern. Was mir beim Durchlesen des Protokolls aufgefallen ist und was ich glaube, mich daran auch zu erinnern: Dass Frau Mollath unter keinen Umständen wollte, dass ihre aktuelle ladungsfähige Anschrift genannt wird. Aber das wäre jetzt ohne das Protokoll ganz sicher auch nicht mehr erinnerlich gewesen.

- VRiinLG Escher: Mit dem Lesen ist es Ihnen wieder eingefallen?
- Zeuge Eberl: Ja, aber ich weiß auch nicht mehr, unter welchen Umständen. Normalerweise ist es so, dass in einem solchen Falle die Zeugen vor dem Aufruf der Sache zu einem kommen – aber auch da habe ich keine konkrete Erinnerung mehr dran.
- VRiinLG Escher: Ich würde vorschlagen, dass ich Protokoll mit Ihnen durchgehe. Der Name Müller sagte Ihnen gar nichts mehr. Sie haben das Protokoll selbst durchgesehen. Da werden Sie festgestellt haben, was Robert Müller für eine Position hatte. Es war ja auch 52 auf den Unterlagen gestanden. Das war der Schwager.
- Zeuge Eberl: Das hätte ich auswendig sicher nicht gewusst.
- VRiinLG Escher: Jetzt ist zum Protokoll – das ist ja kein wörtliches. Da ist jetzt zu den Hauptvorwürfen, die bei uns relevant sind, letztlich nichts drinnen. Nur zu dieser Briefgeschichte. Sie haben es eigentlich schon beantwortet: ob der Herr Müller - können Sie sich erinnern, ob der was erzählte zu der damaligen Petra Mollath und zu Herrn Mollath, ob es Übergriffe gegeben hat?
- Zeuge Eberl: Daran habe ich keinerlei Erinnerung, kann sein, aber eigentlich Null. Auch habe ich von keinem Zeugen ein optisches Bild vor mir.
- VRiinLG Escher: Auch von der damaligen Petra Mollath, jetzt Maske, haben Sie kein Bild mehr vor Augen?
- Zeuge Eberl: Überhaupt keines.
Ist ja so, wenn die Hauptverhandlung vor einem Jahr gewesen wäre, und man Zeugen dann vielleicht sehen würde – aber nach der Zeit – selbst wenn ich sie sehen würde, würde ich sie nicht wiedererkennen.
- VRiinLG Escher: Ist nachvollziehbar, aber ich probiere es noch. S. 5 des Protokolls. Da steht zur Frau Mollath, Petra, auf Bl. 126, dass sie auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen wurde und darauf verzichtet hat. Wenn es da steht, aktuell werden Sie sich nicht erinnern können, aber werden Ehefrauen normalerweise belehrt?
- Zeuge Eberl: Ja, ich habe natürlich so einen Sitzungsrenner, da steht das ganz oben, deshalb wohl auch die Anmerkung bzgl. Müller, das habe ich vermutlich gemacht, weil der kurzfristig aufs Tableau gekommen ist. Konkrete Erinnerungen habe ich natürlich nicht.
- VRiinLG Escher: S. 127 d.A. Zur Sache steht hier: *Die Verletzungen vom 12.08.01 ließ ich durch einen Arzt attestieren. Mein Mann hat mich an diesem Tag ohne einen Grund angegriffen, er packte mich, schmiss mich aufs Bett, würgte, trat und biss mich, bis ich bewusstlos wurde.* Ist da was? Kommt nichts?

Zeuge Eberl: Der Diebstahl von Briefen ist eher etwas, was im Alltag außergewöhnlich ist. An das – dass das das Grundthema war, dass das Thema war, das mit den Briefen, daran habe ich eine düstere Ahnung. Aber die Körperverletzung, das ist das tägliche Brot. Die Hauptverhandlung um 11.30 Uhr war schon wieder eine Körperverletzung. Daran habe ich keinerlei konkrete Erinnerung.

VRiinLG Escher: Auch nicht zu *Er drückte mich auf zu Boden und setzte sich auf mich.* Kann es jetzt vermutlich a Stunde probieren und es kommt nichts.

Zeuge Eberl: Vermutlich.

VRiinLG Escher: Erinnern Sie noch, ob über ein Attest gesprochen wurde?

Zeuge Eberl: Ich habe keine Erinnerung, dass über ein Attest näher gesprochen worden ist.

VRiinLG Escher: Ging es um eine Wunde, die wie nach einem Würgen ausgeschaut hat?

Zeuge Eberl: Im Protokoll steht ja auch, dass sie eine Bisswunde – also jedenfalls Wunde – vorgezeigt hat. Auch das ist nichts Außergewöhnliches, dass Geschädigte sagen, schauens her, das sieht man ja heute noch. Das ist aber ein Fall von so vielen. Dass Frau Mollath mir oder Beteiligten etwas gezeigt hat – das wird wohl so gewesen sein, eine Erinnerung habe ich leider nicht mehr.

VRiinLG Escher: Zum 31.5. – zu diesem zweiten Vorfall, wo hier, wenn ich das vorhalten darf; Bl. 127 d.A., steht: *Am 30.05.2002 bin ich aus der Wohnung geflüchtet, weil er wieder so aggressiv gegen mich war. ... Sachen aus Wohnung geholt ... Festhaltungssituation in Haus ... Würgen?*

Zeuge Eberl: Als ich mich das erste Mal mit dem Inhalt des Protokolls vor der Anhörung in München beschäftigt habe, war ich überrascht, dass es überhaupt zwei Vorfälle waren, auch das war mir nicht mehr in Erinnerung. Die lagen ja offensichtlich ein Jahr auseinander. Auch das hätte ich nicht mehr gewusst. Gelesen habe ich es natürlich jetzt auch, aber...

VRiinLG Escher: Dann werden solche Fragen, wie: in welchem Zimmer die Frau gesagt hat, festgehalten worden zu sein, auch nicht von Erfolg gekrönt werden?

Zeuge Eberl: Das ist richtig ja.

VRiinLG Escher: Ich komme zu Frau Simbek, Petra, die Sie auch vernommen haben – die wir auch schon vernommen haben. Halte das jetzt mal vor:

*Zur Sache: Der Angeklagte war im Treppenhaus mit einem Brief in der Hand, das habe ich gesehen. Ich weiß nicht, ob es nur ein Brief war oder ob es mehrere waren. Ich sah, dass er den Brief zu Boden warf. Herr Müller forderte ihn auf, den Brief ihm zu geben.
Am 31.5.2002 wartete ich ca. eine dreiviertel Stunde vor dem Haus, weil ich mir Sorgen um Frau Mollath machte. Insgesamt vergingen bestimmt*

mindestens eineinhalb Stunden vom Verlassen des Hauses von Frau Mollath bis zu dem Zeitpunkt, wo ich an die Türe pochte. Ich hörte von außen, dass jemand die Treppe hinunterlief. Frau Mollath machte mir dann die Tür auf, sie war ganz zerzaust und völlig verstört. Sie sagte mir, dass er sie nicht gehen lassen wollte und er sie festhielt. Ich habe an diesem Tag keine Verletzungen an ihr festgestellt, nur die Kleidung war unordentlich und ihr Sweatshirt war zerrissen. Ich sah den angeklagten an diesem Tag nicht.

Die Frau Simbek hat bei uns zu diesem Punkt was anderes ausgesagt, zu dem Punkt, dass sie den Angeklagte nicht sah, bei uns hat sie ihn gesehen. Sweatshirt, Verletzungen – ist Ihnen da jetzt eine Erinnerung gekommen?

Zeuge Eberl: Erinnerungen kommen nicht. Als Sie das anfangs, das mit dem Brief, vorgelesen haben – es ist wirklich schwierig zu unterscheiden, was eigene Erinnerung ist, ohne Beeinflussung und ohne Lektüre von Protokoll. Ganz diffus, was ich mich zu erinnern glaube bzgl. des Briefs, dass die Sache gar nicht so Streitig war vom Ablauf, bloß ich glaube, der Herr Mollath hatte damals eine andere Erklärung dafür. Das ist so. Das war damals eigentlich ein Anhängsel, das war ein Strafbefehl mit paar Tagessätzen, da ist, weil der Sachverhalt – das kommt ja extremst selten vor – da habe ich noch so ganz düstere Vorstellung, und ich glaube, dass es im Prinzip gar keine große Divergenz gab, aber Herr Mollath das damals anders erklärt hat. Dass es seinen Grund hatte. Aber wie gesagt, ich bin da selbstkritisch nach so langer Zeit, ob das fundiertes Eigenwissen ist. Das mit dem Sweatshirt...

VRiinLG Escher: Wer Türe aufgemacht hat?

Zeuge Eberl: Daran habe ich überhaupt keine Erinnerung.

VRiinLG Escher: Ganz wenig steht im Protokoll zu dem früheren Vorfall zum 12.08.2001. Da steht auf BL. 130 d.A.:

Auf Fragen des Richters: zu dem Vorfall im August weiß ich nichts. Ich habe Frau Mollath nur in der Praxis gesehen. Die Verletzungen wurden vom Arzt attestiert. Ich war auch nicht bei der Untersuchung dabei.

Können Sie sich erinnern, war noch die Rede, dass die Frau Simbek sich mit Frau Mollath getroffen hat?

Zeuge Eberl: Kann ich aus Erinnerung leider auch überhaupt nichts mehr sagen.

VRiinLG Escher: Dann frage ich - Sie haben hier stehen: *Der Angeklagte beantragte die Vereidigung.*

Zeuge Eberl: Das habe ich auch gelesen.

- VRiinLG Escher: Wie läuft das, wenn Sie Zeugen vereidigt haben. Haben Sie dem Zeugen das nochmal vorgelesen vorher oder nochmal extra belehrt, wie wichtig das ist. Wie ist das...
- Zeuge Eberl: Konkrete Erinnerung an diese Vereidigung habe ich natürlich auch nicht mehr. Hing davon ab, wie umfangreich die Vernehmung war. Wenn umfangreich war, versucht man, den Inhalt der Vernehmung zu verdeutlichen, fragt, ob er was hinzuzufügen hat, weil man auf die Bedeutung und mögliche Strafen hinweist. Wenn es eine Vernehmung war, die nur wenige Minuten dauert, zu einer nicht so wichtigen Geschichte, dann kann es sein, dass man sagt: haben Sie noch was hinzuzufügen und weist dann auf Bedeutung des Eides hin. Mit anderen Worten: komplettes Vorlesen der Aussage – das hing vom Einzelfall ab.
Die Frau Fischer, die als Protokollführerin draufsteht, die hat normalerweise keine Sitzung gemacht, die war nur aushilfsweise da, deshalb weiß ich nicht sicher, ob sie die Stenographieprotokolle in die aufgehobenen Schriftstücke reingelegt hat. Ob die das 1:1 mit stenographiert hat. Die normale Donnerstagskraft Ziegerl hat alles mitstenographiert und dann dienstags im Wesentlichen aufgeschrieben. Wie es bei Frau Fischer war, kann ich nicht mehr sagen.
- VRiinLG Escher: Sie haben das Protokoll aktuell vorliegen?

Wenn Sie sich das anschauen, haben sie vielleicht einen besseren Überblick. Ist das für Sie eine lange Geschichte, wo man sagt: haben Sie noch was hinzuzufügen – was würden Sie vermuten oder können Sie nichts mehr vermuten? Bzgl. Simbek und Vereidigung.
S. 7, Bl. 129 d.A.
- Zeuge Eberl: Bei der Zeugenaussage, wenn es nur um den Brief gegangen wäre, dann wäre das vermutlich mit einer sehr kurzen Belehrung vonstatten gegangen. Sie hat aber wohl Aussage zu einem Vorwurf der KV gemacht.
- VRiinLG Escher: Und dazu, dass sie von anderem Fall nichts mehr weiß.
- Zeuge Eberl: Ich gehe davon aus – wissen tu ich es nicht mehr – dass die Belehrung eher ausführlich war. Aber z.B. bei der Frau Mollath, wenn da eine Vereidigung als Kernzeugin oder Kronzeugin in Rede gestanden wäre, da hätte man mit Sicherheit das ausführlich gemacht.
- VRiinLG Escher: Aber konkrete Erinnerung kommt auch nicht?
- Zeuge Eberl: Nein.
- VRiinLG Escher: Sie haben ja dann dieses Verfahren nicht mit Urteil abgeschlossen, sondern einen andern Weg gewählt. Wenn Sie mir hier vielleicht, wenn Sie sich erinnern, berichten, was Sie gemacht haben und warum.
- Zeuge Eberl: Es war – ich glaube durch Herrn Huber, ein Gutachtensauftrag schon draußen bzgl. der Schuldfähigkeit. Nachdem Herr Mollath mit Herrn Lippert nicht reden wollte und auch keine große Hoffnung bestand, dass

er mit Herrn Lippert noch nach der Verhandlung redet, hat Herr Lippert Begutachtung vorgeschlagen in einem BKH. Das muss ja ein öffentlich-rechtliches Krankenhaus sein. Das Gutachten ist dann nach langen Irrwegen – das kann man wohl so sagen, denn ich kann mich erinnern, dass ich sehr verärgert war, weil das ewig gedauert hat – als es dann kam, war das Ergebnis § 20 (+), also Schuldunfähigkeit ist anzunehmen und die Voraussetzungen für § 63 sind als vorliegend in dem Gutachten angegeben worden, und ja, das hat letztlich dazu geführt, dass das Verfahren verwiesen worden ist, an das LG, weil AG ja bekanntlich über Unterbringungen nicht entscheiden darf.

VRiinLG Escher: Sie haben zunächst Herrn Wörthmüller bestellt?
Wissen Sie das noch?

Zeuge Eberl: Weiß nur, dass es mit dem ersten Sachverständigen nicht geklappt hat, dann wurde ein zweiter beauftragt. Im Nachhinein habe ich das natürlich auch zur Kenntnis genommen.

VRiinLG Escher: Zur Auswahl der Sachverständigen: kannten Sie die schon?

Zeuge Eberl: Leipziger ist mir nie über den Weg gelaufen. Bei Dr. Worthmüller bin ich mir nicht ganz sicher. Lippert kannte ich aus dienstlichen Vorgängen aus meiner vorherigen Tätigkeit als Betreuungsrichter, weil er da viele Gutachten erstellt hat. Der war mir also bekannt, ja.
Der galt damals am Betreuungsgericht als der versierteste Fachmann für Betreuungsgutachten. Einen anderen Überblick hatte ich zu dem Zeitpunkt auch nicht.

VRiinLG Escher: Als Sie das Verfahren abgegeben haben, oder verwiesen haben, sich für unzuständig erklärt haben. Haben Sie das angekündigt, haben Sie da mit irgendjemand Kontakt aufgenommen?

Zeuge Eberl: Dazu hätte ich nicht die geringste Veranlassung. Also meine Antwort: Klares Nein.

VRiinLG Escher: Also auch nicht Herrn Brixner?

Zeuge Eberl: Das bin im Untersuchungsausschuss schon gefragt worden. Ich habe damals auch schon gesagt, dass ich den Kollegen Brixner, auch wenn Sie mir 10 pensionierte Richter hinstellen würden -, dass ich zu ihm nie einen persönlichen Kontakt hatte. Der Name ist für mich auch kein Begriff, weil ich bei der StA nicht in Nürnberg war.
Nürnberger kennen ihn wohl, weil er eine große Strafkammer hatte, ich kam von auswärts, ich war als Strafrichter am 1.4.04 eingelaufen. Viele Kollegen kennt man ja von der Kantine, mein Gebäude lag etliche Kilometer entfernt. Da gab es keinen Kontakt, deshalb war er mir unbekannt.

RA Dr. Strate: Etliche km von was?

Zeuge Eberl: Fürther Str. zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

- RA Dr. Strate: Aber ab 1.4. waren Sie in der Fürther Str.?
- Zeuge Eberl: So ist es.
- RiinLG Koller: Ein Vorhalt aus Bl. 125, Einlassung des Angeklagten:
Am 31. Mai 2002 kam meine Frau alleine, ich habe nicht mitbekommen, ob da noch jemand dabei war.
- Kommt da bei Ihnen noch etwas, dass er sich geäußert hätte?
- Zeuge Eberl: Ich kann noch sagen, dass der damalige Angeklagte sich zu den Vorwürfen geäußert hat. Ich weiß auch noch, dass er zu den Briefen was Konkretes gesagt hat. Da habe ich noch eine rudimentäre Erinnerung. Bzgl. der Körperverletzungs-Geschichte, das wäre spekulativ, ich meine schon, damit ist Ihnen aber auch nicht geholfen bei der Wahrheitsfindung, ich weiß es nicht mehr.
- RiinLG Koller: Wenn man sich Aussage der Frau Mollath anschaut, wie im Protokoll festgehalten, ist eine Formulierung etwas auffällig. Bl. 127:
Mein Mann hat mich an diesem Tag ohne einen Grund angegriffen, er packte mich, schmiss mich aufs Bett, würgte, trat und biss mich, bis ich bewusstlos wurde.
- Ist ja auffällig: „biss mich, bis ich bewusstlos wurde“. Daran Erinnerung?
- Zeuge Eberl: Diese Formulierung klingt außerordentlich, also, dass gebissen bis zur Bewusstlosigkeit halte ich für extremst unwahrscheinlich. Das wäre ein Vorgang, der mir in Erinnerung geblieben wäre.
- RiinLG Koller: Deshalb die Frage: beißen bis zur Bewusstlosigkeit.
- Zeuge Eberl: Also daran habe ich keine Erinnerung und ich meine, sowas wäre mir, wie Briefgeschichte, noch eher hängen geblieben.
Ist mir auch jetzt gar nicht aufgefallen, wie Sie es jetzt vorlesen. Protokoll hält ja das Wesentliche fest, legt es zur Unterschrift vor, man liest quer, versucht es aus Erinnerung gegenzuprüfen, inwieweit es dann eben richtig oder zutreffend ist. Das war grammatikalisches Defizit.
- VRiinLG Escher: Wenn Sie sagen, dass sich der Angeklagte hier konkret zu den Briefen eingelassen hat, dann findet sich entsprechendes im Protokoll - aber konkretere Erinnerung haben Sie nicht?
- Zeuge Eberl: Also, der Herr Mollath hat die Sache mit den Briefen damals in der Hauptverhandlung dargestellt. Ich weiß oder glaube noch zu wissen, dass die Aussagen - was jetzt Ort und Zeit betrafen usw. - gar nicht strittig waren, der Herr Mollath aber damals eine allgemein formulierte Erklärung für sein Verhalten angeboten hat. Aber detailliert weiß ich das leider auch nicht mehr.

- RiinLG Koller: Vorhalt Bl. 124 d.A.:
- Ich wollte ihm damit nur beweisen, dass meine Frau bei ihm doch wohne.*
- Zeuge Eberl: Das kann so gewesen sein.
- OStA Dr. Meindl: Herr Kollege, es geht natürlich auch um diese Protokolle. Bl. 133: *geschrieben am 29.04.04*. Hauptverhandlung war am 22.4. Frau Fischer sei nicht Stammprotokollführerin gewesen, wie haben wir uns das vorzustellen, wenn im Protokoll drinsteht: *geschrieben am 29.04.* – wurde das übertragen von handschriftlichen Aufzeichnungen auf PC mitgeschrieben. *Fertig gestellt am* – da steht kein Datum drin.
- Zeuge Eberl: Bedeutet sicher nicht, dass am 29.4. unterschrieben, sondern Frau Fischer hat unterschrieben und das Protokoll mir zugeleitet. Bei Frau Fischer bin ich mir nicht sicher. Meine zwei damaligen Geschäftsstellenmitarbeiter, Frau Ziegler und Herr Mühlbauer, die haben handschriftlich mitgeschrieben und haben das dann von ihren Notizen übertragen. Und meistens die handschriftlichen hinten in ausgehobene Schriftstücke reingelegt. Ich kann nicht Steno lesen. Bei Frau Fischer bin ich mir nicht sicher. Die war irgendwann ziemlich ... die war innovativer was Technisches betrifft. Weiß nicht, ob die was mitgeschrieben hat. Die war selten da, wenn ein anderer ausgefallen ist, sie ist im Pool der Vertreter drin. Die heißt nicht mehr Fischer, die hat zwischenzeitlich geheiratet.
- OStA Dr. Meindl: Protokoll bei AG: Wortprotokoll iSd § 253 StPO oder Inhaltsprotokoll?
- Zeuge Eberl: Inhaltsprotokoll
- OStA Dr. Meindl: Wörtlich?
- Zeuge Eberl: Nur, wenn ich es angeordnet habe.
- OStA Dr. Meindl: So habe ich es auch gemacht. Weil Sie auf grammatikalische Ungenauigkeiten hingewiesen haben, das ist nichts Besonderes, wenn sich so was findet?
- Zeuge Eberl: Nichts Besonderes.
- OStA Dr. Meindl: Es finden sich noch andere Ungenauigkeiten. Es geht mir aber um den Inhalt: glauben Sie aus richterlicher Erfahrung und Ihrer Kenntnis der jeweiligen Protokollführerin, dass die irgendetwas zusammengereimt hat in Hauptverhandlung, was gar nicht ausgesagt wurde, dass Sie das schlicht und ergreifend ignoriert haben bei der Unterschrift oder ist das inhaltlich exakt?
- Zeuge Eberl: Also wenn Sie das jetzt sagen: meine Erfahrung mit Frau Fischer war damals mit Sicherheit 0. Ich schreibe während der Sitzung ja auch das wesentliche mit. Ich hatte ja auch Unterlagen. Ich mache keine Wortprotokolle, weil ich von der Geschwindigkeit her nicht mitkomme. Ich

schreibe das wesentliche mit, gerne auch mit wörtlichen Zitaten und das vergleiche ich bei der Protokollunterschrift auch. Also, mit meinen Aufzeichnungen – die werfe ich weg, wenn das Protokoll erledigt oder wenn die Sache rechtskräftig ist. Das vergleiche ich. Ob jede Formulierung die Protokollführerin so exakt gefallen ist, das ist mir natürlich nicht mehr 100%ig nachvollziehbar. Ich schau, ob es mit meiner Erinnerung nachvollziehbar ist. Auch spreche ich mit dem Protokollführer. Das kommt selten vor, aber solche Fälle gibt es schon. Z.B. ein oder kein. Aber kann sein, beim Mitschreiben in der Sitzung, dass der Fehler sich einschleicht.

OSTA Dr. Meindl: Also ausgehend von dieser Basis – ich habe es nicht anders gemacht – ich frage Sie jetzt, wenn in diesem Protokoll etwas von Würgevorgang, von Schmeißen auf Bett, beißen, treten, bewusstlos werden drin steht, können Sie dann aus dem was Sie gerade gesagt haben, können Sie dann davon ausgehen, dass so etwas auch gesagt wurde oder sind es irgendwelche Erfindungen von irgend jemandem?

Zeuge Eberl: Also essentielle Sachen, die habe ich immer mit meinen Aufzeichnungen abgeglichen, oder, falls ich zu diesem Punkt keine gemacht haben sollte, dann mit meiner Erinnerung. Eine Woche danach sieht es anders aus als über 10 Jahre danach. Konkret kann ich es nicht sagen, aber ich gehe davon aus, dass ich es mit meinen Aufzeichnungen abgeglichen hätte. Wenn etwas divergent gewesen sein sollte, dann hätte ich es abgeglichen: Ich gehe davon aus, dass ich wichtige Stichworte, dass ich mir die aufgeschrieben habe. Zum Randgeschehen eher weniger.

OSTA Dr. Meindl: Wenn dort vermerkt ist. *Es wurde die Narbe der Bisswunde in Augenschein genommen.* Was hat man darunter zu verstehen. Haben Sie sich da dann was angeschaut oder ist es Erfindung?

Zeuge Eberl: Einmal kann der Satz keine Erfindung sein. Offensichtlich auf meinen Wunsch oder eines Beteiligten oder der Zeugin selbst scheint dann die Wunde gezeigt worden zu sein. Also so etwas würde ich mir in meinen Aufzeichnungen zwingend notieren.

OSTA Dr. Meindl: Es findet sich im Protokoll, dass die Zeugin gesagt haben soll, also Inhaltsprotokoll:

Er drückte mich zu Boden, setzte sich auf mich und würgte mich, bis ich bewusstlos wurde. Als ich wieder zu mir kam, lag ich auf dem Boden. Ich weiß nicht, wie lange ich bewusstlos war.

Im Wesentlichen dürfte das der Inhalt gewesen sein?

Zeuge Eberl: Davon gehe ich aus, ja.
Was mir noch aufgefallen ist, worauf ich keinen Wert lege, da heißt es *auf Frage des...(???)* Aufgefallen, dass es nur auf Frage gewesen sein kann, ohne dass es da steht. Ist für mich nicht so relevant, wenn es inhaltlich - da muss es halt stimmen.

OSTA Dr. Meindl: Inhaltlich ist protokolliert Aussage der damaligen Zeugin:

Ich ging dann am nächsten Tag zum arzt. Ich hatte Würgemale am Hals, die man ca. 1 Woche sah und mein Auge tat weh von den Schlägen.

Zeuge Eberl: Das müsste korrespondieren mit meinen Aufzeichnungen. Mit Verletzungen und konkreten Tathandlungen. Aber das hatte ich aus der Erinnerung oder aus meinen Aufzeichnungen.

OStA Dr. Meindl: Die Aussage ist weiter wie folgt:

Ich wurde von ihm auch getreten, als ich am Boden lag. Ich glaube, er hatte Mokkasins an. Die Zahl 20 bei den Schlägen kann ich bestätigen.

Zeuge Eberl: Das mit den Mokkasins – das ist so prägnant. Das wird mit höchster Wahrscheinlichkeit damals so gefallen sein. *Die Zahl 20 kann ich bestätigen* - das deutet eher darauf hin, dass es auf Nachfrage war. Ist ja öfter so, dass die Zeugen bei Körperverletzungen nicht so detailliert antworten. Das klingt so, als ob ich da nachgefragt hätte, wenn welche, mit welcher Zahl von Schlägen man denn den Vorgang nach verbinden soll. Nehme ich an.

OStA Dr. Meindl: Es findet sich dann schon etwas weiter vorne folgender Eintrag auf S. 4, Bl. 126:

Die Hauptverhandlung wurde um 10 Uhr unterbrochen, um 10.12 Uhr in Anwesenheit aller zuvor Beteiligter wieder fortgesetzt. Der Richter gab informatorisch bekannt, dass es dem Angeklagten freigestellt wurde, sich mit dem sachverständigen zu unterhalten bzw. sich von ihm untersuchen zu lassen.

War das die Situation da, wo sich die Stimmung abgekühlt hat?

Zeuge Eberl: Auch da muss ich sagen, das kann sein. Ich weiß, dass sich die Stimmung abkühlte und Mollath trotzdem noch Fragen stellte. Das muss vor den ersten Fragen des Herrn Mollath gewesen sein. Ich hätte es gedanklich eher mit der Übergabe von irgendwelchen Schreiben, Schriftsätzen oder dergleichen verbunden. Kann auch zu dem Zeitpunkt gewesen sein. Was ich noch weiß. Diese Abkühlung war vor den ersten Fragen, die Herr Mollath selbst gestellt hat in dieser Hauptverhandlung. Aber welche und an wen?

OStA Dr. Meindl: Er hat Fragen gestellt. Können Sie sich erinnern, dass Lippert Fragen an Frau Mollath gestellt hat?

Zeuge Eberl: Konkrete Erinnerung habe ich daran auch nicht.

OStA Dr. Meindl: Vorhalt Bl. 128, S. 6 des Protokolls:

Er befand sich nie in psychischer Behandlung. Ich wollte mal eine Eheberatung mit ihm machen, aber da meinte nur: Ich bin doch nicht verrückt, ich brauch das nicht. Ich war auch mal ausgezogen, das war

glaube ich 1999 aufgrund von Schlägen. Es ist so, wenn er sich in was verrannte, z.B. Kriegssachen, erst waren die böse, dann war nur ich böse und dann waren alle böse., Seine Anzeige wegen Schwarzgeld kommt vielleicht daher, weil ich in einer Bank arbeite und ich Kunden in Schweiz betreute. Ich glaube, es gab kein Jahr, in dem wir keinen Rechtsstreit führten. Er hat kartonweise Schriftverkehr mit allen möglichen Organisationen. Allein zwei Kisten, nur weil wir mal einen Wasserschaden hatten.

Zeuge Eberl: Ja, also auch da ist es natürlich wieder sicher schwierig, welche Informationen im Gedächtnis noch drin sind. Ich bilde mir ein, dass das Thema war, dass es schon vor den angeklagten Vorwürfen erhebliche Probleme gab. Aber wer das gesagt hat und was da konkret behauptet worden ist, da habe ich auch überhaupt keine Erinnerung mehr dran. Diese Schwarzgeldgeschäfte waren sicherlich ein Thema. Also, mein Eindruck war eher der, ich hatte nicht den Eindruck, dass er damals vehement Vorwürfe bestreiten wollte. Hatte eher so den Eindruck, er hätte gerne, dass Erörterung stattfindet, was denn moralisch in der Gesellschaft alles schlecht läuft durch Geschäfte, die ich als Schwarzgeldgeschäfte zusammenfasse. Ich hatte auch den Eindruck, dass er in sich zumindest die subjektive Wahrheit trägt, dass er davon überzeugt war. Könnte auch sein, dass die Unterlagen, die er übergab, damit zu tun hatten. Also das war etwas, was ihn damals bewegt hat. Und nach meiner Einschätzung, in der Erinnerung, war das eher weniger das gegen ihn gerichtete Strafverfahren.

OStA Dr. Meindl: Wenn es so protokolliert wurde, kann man davon ausgehen, dass es inhaltlich so dargestellt worden ist von Seiten der Frau Mollath?

Zeuge Eberl: Davon kann man sicherlich ausgehen, dass es von Frau Mollath so dargestellt worden ist. Ob jede Formulierung mit Halbsatz stimmig ist, sei dahingestellt. Aber wenn da Substantive oder Verben zum Tatgeschehen niedergeschrieben sind, dann muss es mit meinen Aufzeichnungen oder Erinnerungen übereingestimmt haben.

OStA Dr. Meindl: Herr Lippert ist hier auch geladen, auch ihn werden wir entsprechend fragen. Noch ein weiterer Vorhalt:

Bei meinem Mann sind immer die Rollos unten im ganzen Haus. Es sind sogar die Rollos in bewohnten Räumen unten. Er sagte, dass es wegen der schädlichen Sonnenstrahlen sei. Er steckte sich auch öfters eine Plastiktüte übern Kopf und hielt diese unten zu und wollte nicht mehr leben..

Das ist schon auch prägnant. Auch bei einem Strafrichter?

Zeuge Eberl: Das ist sicher richtig. Es kommt aber kein konkretes Erinnerungsbild. Das ist schon richtig, das mit Rollos und so, aber habe keine konkrete Erinnerung, dass sie was erzählt hat von runtergelassenen Rollläden. Für mich ist das Problem, als ich das nach 2005 verwiesen habe, dass ich von dem Verfahren bis 2012 nach meiner Erinnerung gar nichts mehr gehört habe. Normalerweise bekommen Sie ja die Akten zur Kenntnis

nach Rechtskraftentscheidung zurück. Nach originärer Entscheidung sehen Sie das nie mehr. Ich war 2012, als bekannt wurde, dass Herr Mollath noch in Psychiatrie sitzt. Ich habe versucht zu erinnern, wer soll das denn gewesen sein. Weil dann gesagt worden ist: Du hast mit dem auch zu tun gehabt. Ich war überrascht, dass er im BKH sitzt, weil ich andere Vorgänge hatte, woraus ich mich zu erinnern glaubte, dass er friedlich in Nürnberg lebt. Ich war ganz überrascht, dass Herr Mollath im BKH sitzt. Das Urteil des LG habe ich nie zur Kenntnis bekommen.

OStA Dr. Meindl: Aus meiner Sicht ist folgendes noch prägnant: Sie haben geschildert, dass Sie Beschluss gefasst haben, stationäre Beobachtungsunterbringung anzuordnen, nachdem er nicht bereit war, mit dem Sachverständigen zu sprechen, und Lippert empfohlen hat, eine längerfristige Beobachtung durchzuführen. Hierzu heißt es im Protokoll:

Der Angeklagte erklärte: mir war das klar, wo das Verfahren enden wird.

Das ist ja auch prägnant, wenn mir sowas hingeknallt wird.

Zeuge Eberl: Auch da muss ich sagen, das ist jetzt nach der Diktion von den Schreiben von Herrn Mollath, ist das keine so überraschende Äußerung in dem Zusammenhang gewesen. Genauso wie: *Ich trete aus dem Rechtsstaat aus.* Ich habe das sicherlich nie so von einem anderen Angeklagten gehört. Aber durch die vielen schriftlichen Äußerungen ... Es ist möglich, dass es in der Hauptverhandlung auch so gefallen ist, wenn es so im Protokoll steht, wird es so gewesen sein.

RA Dr. Strate: Sie hatten vorhin ganz am Anfang erwähnt, dass Sie von den Tagen noch die Terminsrollen hätten. Können Sie mal schauen, welche Termine noch angesetzt waren?

Zeuge Eberl: Die Sache Mollath sollte um 8.30 Uhr beginnen. Dann eine Verhandlung 10.30 Uhr..., 11.30 Uhr mit zwei Angeklagten wobei wohl einer in Haft war, das mit vier Zeugen ebenfalls Körperverletzung, 13.00 Uhr dann die nächste Sache und 13.15 Uhr die nächste, 14.00 Uhr wieder mit mehreren Zeugen eine Betrugsverhandlung und dann noch eine um 14.30 Uhr. Wir wissen, das ist unrealistisch. Mein Kollege hat es damals so festgesetzt. 14.30 Uhr war die letzte angesetzt mit zwei Zeugen zu § 266 a.

RA Dr. Strate: Beim Amtsgericht wird richtig hart gearbeitet.

Zeuge Eberl: Ich will das in dieser Absolutheit, diesen Ball nicht so aufnehmen. Es war damals so, dass mein Vorgängerkollege nur drei Monate das Referat hatte und wegen einer Urteilsabsetzungsfrist selber nicht so viel verhandeln konnte. Da hat sich ein Berg mit 138 Einzel- und Schöffenrichtersachen aufgetürmt. Ich hatte dann bis zu vier Sitzungstage die Woche, wollte aber den Berg abgetragen haben.

RA Dr. Strate: Hatten Sie für diese Sitzung am 22.4., abgesehen von der Lektüre der Akte, noch etwas vorbereitet?

Zeuge Eberl: Das war die normale Sitzungsvorbereitung. Ich hatte ja so einen Sitzungsrenner, wo die wichtigsten Daten drin sind, die Zeugen aufgeführt sind, auf welchen Blattzahlen sich die Aussagen befinden, was im BZR drin steht, sonstige Beweismittel, wo die sind, damit das in Sitzung beschleunigt vonstatten geht.

RA Dr. Strate: Ich meinte etwas Spezielles.
Aus dem Protokoll ergibt sich, dass die Sitzung um 11.40 Uhr unterbrochen, um 11.50 Uhr wieder fortgesetzt wird. Und die Sitzung dauert schon seit 08.45 Uhr lt. Protokoll. Dann, bei Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 11.50 Uhr, stellt der Staatsanwalt den Antrag, Hauptverhandlung auszusetzen und Unterbringung des Angeklagten zur Beobachtung anzuordnen. In dem Protokoll heißt es dann: *Der Verteidiger gab keine Stellungnahme dazu ab.* Dann folgt die Erklärung Mollaths: *Mir war das klar, wo das Verfahren enden wird.* Dann, ohne weitere Unterbrechung, wird im Protokoll notiert die Verkündung eines Beschlusses durch den Richter. Der ist fein untergliedert in 1., 2., 3.1., 3.2. und enthält zwei Seiten Text. Hatten Sie diesen Beschluss eigentlich so ins Protokoll diktiert oder war der vorbereitet?

Zeuge Eberl: Kann ich auch nicht mehr mit Sicherheit sagen. Normalerweise diktiere ich sowas in Protokoll. Auch wenn ein Haftbefehl ergeht in Sitzung, auch das diktiere ich normalerweise ins Protokoll. Wenn es den Umfang ganz sprengt, dann ziehe ich mich auch in mein Büro zurück und mache es dann da.

RA Dr. Strate: Also, der Beschluss bezieht sich auf den Antrag, RA Dolmany abzulösen und auf den Antrag, Mollath vorläufig unterzubringen. Darin wird eine Reihe von Details genannt, zu den Tatzeiten usw. Dann wird Bezug genommen auf Vorfälle in der Hauptverhandlung – das war alles nicht vorbereitet?

Zeuge Eberl: Also ich glaube nicht, dass das in den 10 Min. entstanden ist, sondern eher zwischen 11.40 Uhr und nach 12 Uhr lag. Aber konkrete Erinnerung habe ich auch daran nicht.

RA Dr. Strate: In dem Beschluss, den Sie dann möglicherweise diktiert haben oder in den Sitzungspausen vorbereitet haben, heißt es:

Da der Angeklagte weder vor der Hauptverhandlung vom 22.4. noch - trotz entsprechender richterlicher Aufforderung – im Rahmen dieser Hauptverhandlung zu einem Explorationsgespräch mit dem Sachverständigen Lippert bereit war, war die Anordnung der Unterbringung erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen.

Haben Sie den Angeklagten aufgefordert, an einer Exploration mitzuwirken?

Zeuge Eberl: Auch das kann ich aus konkreter Erinnerung heraus nicht mehr sagen. Ich gehe davon aus, aber auch da habe ich keine konkrete Erinnerung mehr.

RA Dr. Strate: Sie haben hier geschrieben, dass er sich auch nach Aufforderung des Gerichts weigerte. Das ist ja ein Schriftstück, das aus Ihrer Feder stammt, dann wird es auch so gewesen sein?

Zeuge Eberl: Ich gehe davon aus, dass der Sachverständige versucht hat, mit Herrn Mollath nochmal zu reden. Ich gehe davon aus, das hatte zum Ergebnis, dass er ihn wohl abgelehnt hat als Gesprächspartner. Und die Situation war damals so, dass sich eine Abkühlung ergeben hat, stimmungsmäßig ist man davon ausgegangen, dass möglicherweise ein beruhigenderes Umfeld eine Kooperation eher erwarten ließe.

RA Dr. Strate: Also, das beruhigte Umfeld meint: zwangsweise Verbringung in eine geschlossene Anstalt.

Zeuge Eberl: Unter der Beobachtung, ja. Möchte sagen: Nach der Abkühlung in der Hauptverhandlung war nicht mehr damit zu rechnen, dass Herr Mollath mit Herrn Lippert ein Explorationsgespräch führt. Das ist ja, was ich schon vorhin gesagt habe. Möglicherweise wäre das am Anfang der Hauptverhandlung nach meiner Einschätzung noch anders gelaufen, da hatte ich den Eindruck, dass er von der Stimmung her unauffällig war.

RA Dr. Strate: Nach das Protokoll muss das schon ziemlich am Anfang gewesen sein:

Die Hauptverhandlung wurde um 10 Uhr unterbrochen, um 10.12 Uhr in Anwesenheit aller zuvor Beteiligter wieder fortgesetzt. Der Richter gab informatorisch bekannt, dass es dem Angeklagten freigestellt wurde, sich mit dem Sachverständigen zu unterhalten bzw. sich von ihm untersuchen zu lassen.

Das deutet darauf hin, dass Sie dem Angeklagten jedenfalls schon zu diesem Zeitpunkt, so gegen 10 Uhr, da wurde deshalb für eine knappe Viertelstunde unterbrochen, nahe gelegt haben, sich doch explorieren zu lassen.

Zeuge Eberl: Kann gut so gewesen sein.

RA Dr. Strate: Was waren denn Ihre Anhaltspunkte, dass der Angeklagte seine ablehnende Einstellung zur Exploration ändern könnte? Was hatten Sie sich erhofft?

Da der Angeklagte weder vor der Hauptverhandlung vom 22.4. noch - trotz entsprechender richterlicher Aufforderung – im Rahmen dieser Hauptverhandlung zu einem Explorationsgespräch mit dem Sachverständigen Lippert bereit war, war die Anordnung der Unterbringung erforderlich und das einzige Mittel, um die notwendige Begutachtung zu ermöglichen.

Das liest sich so, als ob Sie sich gedacht hätten, der Zwang der Unterbringung wäre das einzige Mittel, ihn zu einer Exploration zu bewegen?

Zeuge Eberl: Meine damaligen Gedankengänge kann ich nach über 10 Jahren nicht mehr sagen.

RA Dr. Strate: Dann ist es auch überflüssig, wenn ich Sie frage, ob Sie vor Ihrer Anordnung Gelegenheit hatten, sich Kenntnis zu verschaffen über eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.10.2001. Veröffentlicht beispielsweise bei Juris mit dem folgenden Leitsatz:

Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt.

War Ihnen diese Entscheidung aus 2001 bekannt? Sie werden mitbekommen haben, dass Herr Mollath seit Anfang Jan. 2013, gestützt auf diese Entscheidung, gegen Sie ein Ermittlungsverfahren wegen schwerer Freiheitsberaubung angestrebt hat, was allerdings nach 1,5 Jahren sein Ende gefunden hat in einem Beschluss des OLG München, welches das Klageerzwingungsgesuch als unzulässig abgewiesen hat, weil der Antragsteller nicht dargetan habe, dass der Richter am AG Eberl Kenntnis von dieser Entscheidung des BVerfG gehabt und hierfür keine Belege vorgelegt habe.

VRiinLG Escher: Belehrung nach § 55 StPO.

RA Dr. Strate: Kannten Sie diese Entscheidung?

Zeuge Eberl: Bei der Beschlussfassung am 22.4.2004 kannte ich die Entscheidung des BVerfG mit absoluter Sicherheit nicht. Strafrichter wurde ich erst am 1.4. Ich meine auch, dass die Entscheidung des BVerfG hier keine Rolle spielt.

RA Dr. Strate: Ist nicht nötig, das wir das hier vertiefen. Ich wollte nur fragen, ob Sie Kenntnis hatten?

Zeuge Eberl: Sicher nicht.

RA Dr. Strate: Ob Dr. Leipziger Kenntnis hat von Entscheidung?

OStA Dr. Meindl: Er sagte, er kennt Leipziger nicht.

Zeuge Eberl: Das entzieht sich meiner Kenntnis logischerweise.

RA Dr. Strate: Das war nur eine rhetorische Frage.

Ich wollte jetzt noch kommen auf einen weiteren Punkt: In dem Beschluss hatten Sie die von Herrn Mollath beantragte Ablösung seines Verteidigers abgelehnt. Sie haben dann am 29.12.04 einen Beschluss gefasst, den erwähnten Sie vorhin auch schon, nämlich die Sache an das LG abzugeben.

Zeuge Eberl: Das war 05. Sie sagten 04.

RA Dr. Strate: Ist alles so lange her. Also: Dann haben Sie am 29.12.05 einen Beschluss gefasst, die Sache dem LG vorzulegen. Und in dem Beschluss wird für die angebliche oder von Ihnen jedenfalls behauptete Gefährlichkeit u.a. auch ausgeführt:

Die vom Sachverständigen generell vorgenommene Prognose, dass vom Angeklagten weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten seien und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist, findet seine Stütze in dessen Verhalten gegenüber seinem Pflichtverteidiger als auch der weiterhin eingegangenen Nachtragsanklage.

Haben sie eine Erinnerung, was mit dem Verhalten des Angeklagten gegenüber dem Pflichtverteidiger gemeint war?

Zeuge Eberl: In keinster Weise mehr.

RA Dr. Strate: Diese Formulierung spricht sich offenbar auch unter Juristen herum.

Es wird erwähnt in der Begründung, dass Herr Mollath Herrn Dolmany aufgesucht haben soll und ihn an einem Freitagabend an der Türe des Büros angegangen sei durch Klingeln und Hämmern, was Herr Dolmany als bedrohlich empfand. Das hatte Herr Dolmany Ihnen auch mitgeteilt und um Entbindung gebeten.

Zeuge Eberl: Dass es einen Vorgang gegeben hat, wo Herr Dolmany Besuch bekommen hat von Herrn Mollath, an das erinnere ich mich diffus. Aber konkret weiß ich das nicht mehr, was Herr Dolmany im Einzelnen da vorgetragen hat. Das ist mir nicht mehr in Erinnerung.

RA Dr. Strate: Erinnern Sie sich, dass Sie ihn entbunden hätten? Auf seinen Antrag hin?

Zeuge Eberl: Wenn, müsste es sich aus den Akten ergeben. Dazu kann ich nichts mehr sagen. Ich weiß noch, dass Herr Mollath einen Wahlverteidiger dann wieder hatte. Das war meiner Erinnerung nach Herr Ophoff. Ich weiß auch noch, dass Sie diesen aus Ihrer Sicht falschen Beschluss erwähnt haben. Aber wenn es so gewesen sei, dann hätte die StA einen rechtswidrigen Beschluss beantragt, der Verteidiger nicht interveniert, und beide Beschlüsse sind dann zum LG gegangen.

RA Dr. Strate: Sie sind Recht breit in Ihren Ausführungen, ähnlich wie vor dem Untersuchungsausschuss.

Zeuge Eberl: Wenn Sie sowas in den Raum stellen, wird es mir ja wohl ...

- VRiinLG Escher: Lassen wir den Zeugen halt auch antworten.
- RA Dr. Strate: Sie haben in dem Beschluss auch sein Verhalten gegenüber seinem Pflichtverteidiger angeführt. Hatten Sie eigentlich parallel zur Fassung dieses Beschlusses, zumindest ab diesem Zeitpunkt, wo Sie selbst den Pflichtverteidiger als Gewährsmann für Mollaths Gefährlichkeit bezeichnen, von sich aus Herrn Dolmany als Verteidiger entbunden?
- Zeuge Eberl: Auch das kann ich Ihnen nicht mehr sagen.
- RA Dr. Strate: Nach der Akte war das nicht der Fall.
- Zeuge Eberl: Zum Zeitpunkt des Beschlusses müsste ein Wahlverteidiger bestellt gewesen sein. Der hat seine Zustimmung auch damals erteilt.
- RA Dr. Strate: Haben sie diesen Sachverhalt zum Anlass genommen, Herrn Dolmany zu entbinden? Es ist doch keine Entschuldigung, dass ein Wahlverteidiger da war. Nach § 143 StPO müssen Sie nach der Bestellung eines Wahlverteidiger ohnehin die Beiordnung des Pflichtverteidigers zurücknehmen. Das wird zwar in der Praxis nicht immer so gehandhabt, aber hier hatten Sie selbst, von sich aus, einen klaren Fall der Interessenkollision aufgedeckt.
- OStA Dr. Meindl: Ist das eine Erklärung nach § 257 StPO oder eine Belehrung des Zeugen?
- RA Dr. Strate: Der Zeuge erklärt sich ja auch. Deshalb darf ich auch eine rechtliche Belehrung einfließen lassen.
- Zeuge Eberl: Ich denke, auch das ist eine rhetorische Frage. Natürlich weiß ich das nicht mehr.
- RA Dr. Strate: Es gibt Schreiben des BKH Bayreuth vom 28.4.05, Bl. 306. In dem heißt es:
- der obengenannte Beschuldigte war aufgrund des Beschlusses des Amtsgericht Nürnberg vom 16.9.2004 vom 14.2. bis 21.3.2005 zur stationären Begutachtung hier untergebracht. In einem Telefonat mit Herrn Richter Eberl vom Amtsgericht Nürnberg in der 13. Kalenderwoche, in dem die Problematik des Beschuldigten kurz erörtert wurde, wurde Herrn Richter Eberl dargelegt, dass es für die Begutachtung relevant wäre, Ermittlungsergebnisse jüngerer Datums über bekannt gewordene, möglicherweise auch strafrechtlich relevante Verhaltensweisen des Beschuldigten, in die Begutachtung mit einbeziehen zu können. Herr Richter Eberl hatte erklärt, er würde sich darum bemühen, dass die Staatsanwaltschaft*

Nürnberg-Fürth die entsprechenden Unterlagen beizieht und zur Begutachtung zur Verfügung stellt.

Erinnern Sie ein solches Schreiben?

Zeuge Eberl: Erinnerung an dieses Schreiben aus 2005 habe ich leider auch nicht mehr.

RA Dr. Strate: Erinnern Sie, dass Herr Leipziger mit Ihnen darüber gesprochen hat, über die Heranziehung weiterer Vorgänge, noch vor der Gutachtenserstellung?

Zeuge Eberl: Das kann sein, eine konkrete Erinnerung habe ich nicht. Wie Sie vorgelesen haben, möglicherweise ein kurzes Telefonat, das kann schon sein.

RA Dr. Strate: Sie erwähnten eingangs, sie seien sehr verärgert gewesen, dass das Gutachten ewig dauerte.

Zeuge Eberl: Das hat mit dem Gutachten ja schon so angefangen, dass der ursprüngliche Gutachter Herr Mollath nicht begutachten konnte. Das war ja das erste Hindernis und Herr Leipziger, der das Gutachten erstellen sollte, hat erst nichts von sich hören lassen. Irgendwann kam dann die Mitteilung, dass er schon längst entlassen ist. Da bin ich davon ausgegangen, dass einem Gutachten nun nichts mehr im Weg stünde. Trotzdem war dann noch viel Zeit vergangen, bis das Gutachten eingetroffen ist. Ich meine, mich zu erinnern, dass ich an StA und Dr. Leipziger Sachstands-anfragen gemacht habe.

RA Dr. Strate: Sagt Ihnen der Name Grötsch etwas? Ein Polizeibeamter?

Zeuge Eberl: Der sagt mir gar nichts.

RA Dr. Strate: Also auch keinen Kontakt gehabt?

Zeuge Eberl: Das kann ich nicht mehr sagen.

RA Dr. Strate: Hat Ihnen ein Polizeibeamter Akten der zunächst nur bei ihm geführten Ermittlungen über Sachbeschädigungen an Reifen auszugsweise übersandt?

Zeuge Eberl: Mir?

RA Dr. Strate: Die Sie dann auch an Herrn Leipziger weitergeleitet haben?

Zeuge Eberl: Also, eine Erinnerung daran habe ich nicht. Ich überlege gerade, weil ich glaube, dass in der Vorbereitung auf den Ermittlungsausschuss, da glaube ich mich zu erinnern, dass StA dem Leipziger was geschickt hat. Aber das ist nur aus den Akten. Das könnte Kollege Thürauf gewesen sein. Das weiß ich nur aus Akten, konkrete Erinnerung an Vorgänge in diese Richtung habe ich auch nicht mehr.

RA Dr. Strate: Weil wir jetzt leider keine ausgedruckten Akten hier haben, sondern bloß den blöden Computer: Es wird in dem Gutachten des Herrn Leipziger erwähnt, und zwar zugeordnet unter dem Aktenzeichen dieses Körperverletzungsverfahrens, dass ihm ein Konvolut von Papieren übersandt worden sei aus dem Sachbeschädigungsverfahren. Das kann so nicht von StA gekommen sein. Haben sie noch eine Erinnerung, dass Sie irgendwelche Polizeiermittlungsakten aus einem Sachbeschädigungsverfahren direkt von einem Polizeibeamten – müsste Grötsch gewesen sein zugeleitet bekamen und Sie diese dann an Herrn Leipziger weitergeleitet haben?

Zeuge Eberl: Ich habe daran keine konkrete Erinnerung mehr.

RA Dr. Strate: Wenn wir es in Ruhe suchen –

VRiinLG Escher: Ist es wirklich bedeutsam?

RA Dr. Strate: Für mich schon. Aber wir können es dabei bewenden lassen, weil der Zeuge eh nichts weiß.

G. Mollath: Grüß Gott Herr Richter Eberl.
Erinnern Sie sich an meine Erklärung und Darstellung des Sachverhalts beim Briefdiebstahl in der Wöhrder Hauptstr., in der Wohnung des Bruders meiner früheren Frau, Robert Müller und Petra Simbek damalige Lebensgefährtin, damalige Ehefrau auch Rolle gespielt haben (???). Da hatte ich damals, wie Sie ein bisschen erwähnt haben, eine Darstellung abgegeben.

Zeuge Eberl: Also, dass Sie eine Darstellung zu den Briefen abgegeben haben, entspricht meiner Erinnerung.

G. Mollath: Aber können sich nicht mehr erinnern, was ich gesagt habe?

Zeuge Eberl: Wenn Sie mir auf die Sprünge helfen.

G. Mollath: Würde ich machen. Ich habe Ihnen immer wieder zu erklären versucht, dass ich mir höchste Sorgen mache um meine damalige Frau, weil sie verwickelt ist in strafrechtlich relevante Tätigkeiten im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Hypobank in Nürnberg. Ich versuchte darzulegen, dass sie bei einer Anstiftung zur Steuerhinterziehung, bei Steuerhinterziehung etc. beteiligt ist und dass ich mir aus dem Grund höchste Sorgen um sie mache und somit auch um mich, weil diese Tatbestände belegt waren mit 5-10 Jahren Freiheitsstrafe. Ich hatte versucht, darauf hinzuweisen, dass bei dieser Tätigkeit auch Insidergeschäfte eine Rolle spielen, die ebenfalls mit hohen Strafen belegt waren. Deshalb habe ich versucht, auf meine Frau einzuwirken. Ich habe auch versucht darzulegen, dass sie darüber nur gelacht und gemeint hat, da wird nie etwas passieren, ich aber damals meinte, es gäbe einen Rechtsstaat, zumind. einen Funken, deshalb meinte ich, ich muss versuchen, bei den Banken in der Schweiz und in Deutschland um Hilfe zu bitten. Daraus entspann sich Rosenkrieg.

Das versuchte ich zu erklären und Situation damals in Hauptstr. war folgendermaßen: Ich wusste nicht, wo sich meine Frau aufhält, vermutete aber, dass sie vermutlich bei ihrem Bruder sein könnte. Ich wollte Kontakt aufnehmen für ordentliche ruhige Gespräche, wollte mich versichern, wo ich sie erreichen kann, bin auf den offenen Innenhof, habe gesehen: da steht ein Motorrad mit Abdeckplane, vermutete das ist unseres, bin hin, habe Plane gelüftet und es bestätigte sich das Kennzeichen. Diesen Vorgang hat offensichtlich beobachtet der Bruder vom Fenster aus, weil die dort wohnen, und seine damalige Lebensgefährtin und jetzige Frau Petra Simbek. Ich war dann wieder in der Mitte gestanden, wollte gehen, dann kam Robert Müller aus der Hoftüre, die offensichtlich offen war, rausgerannt und stellt mich beim Weggehen. Und ruck zuck gab es einen Disput und er griff mich tätlich an. Ich habe mich nur versucht zu schützen, dass die Schläge nicht so groß sind, auch Leute am Balkon haben das gesehen, ich hatte sofort nach der Polizei gerufen, wollte mich nicht komplett zusammenschlagen lassen. Er hat dann abgelassen, ich sagte zu ihm: bitte sag mir, die Petra muss doch bei dir sein. Nein, sagte er, die wohnt hier nicht. Dann rennt er rein durch offene Türe ins Treppenhaus, dahabe ich vielleicht den Fehler gemacht, bin da hinter ihm hergelaufen und wollte aufklären, gehofft, dass sie nicht so eskaliert. Habe dann etwas im Abstand zu ihm im Treppenhaus gestanden im Parterre, da sind im Abstand von 2 m auch Briefkästen und ich sag, die Petra wohnt doch hier, ich will doch nur Kontakt, er hat das immer verneint. Dann sehe ich in einem Briefkasten einen heraushängenden Brief, der war adressiert an meine Frau. Dann habe ich den, der rausging, rausgenommen, schau hier, sie wohnt doch hier. In dem Moment kommt Frau Petra Simbek dazu, beide schreien „der klaut Briefe“, denke mir, das kann doch nicht wahr sein, habe ihnen den Brief vor die Füße geschmissen, war nur einer. Gott Lob kam dann die Polizei, ich habe alles erklärt, die anderen auch. Ich habe verwiesen auf die Zeugen auf Balkon, war Frau und Mann, hatte gebeten, bitte stellen Sie Personen fest, die ich gesehen habe, die mitbekommen haben, wie er mich angriff. Das wurde unterlassen. So viel zum einen Vorfall.
Kommt dadurch Erinnerung?

Zeuge Eberl:

Wenn Sie das so erzählen, dann kommt tatsächlich eine Erinnerung wieder, weil ich bin mir ziemlich sicher, dass Sie das von Nuancen abgesehen, einige Kernschlagworte, ich habe das jetzt nochmal aufgeschrieben, was mir bekannt vorkommt.

Sie haben erwähnt, dass Sie mit Frau darüber sprechen wollten und die Sie ausgelacht haben. Dass Sie Gespräch gesucht haben, auch das kommt mir bekannt vor. Ich bin mir nicht sicher, ob im Zusammenhang mit dem Brief oder Ihren Allgemeinausführungen.

Was mir gleich jetzt wieder in Erinnerung aufgestiegen ist, wie Sie gesagt haben: Motorradplane, das waren damals auch Ihre Worte, das ist völlig richtig.

Mit dem Brief, ich glaube – das hilft dem hohen Gericht wieder nichts – das haben Sie so im Wesentlichen geschildert, im übrigen auch genau so ruhig wie jetzt heute damals auch. Das mit dem einen Brief, auch das kommt mir bekannt vor. Bilde mir sogar ein, dass ein Zeuge das nicht ausschließen konnte. Aber das ist diffus.

Was ich allerdings noch – war das nicht einer der strittigen Punkte? Sie sagten, der Brief, den Sie an sich genommen haben, hätte aus dem Briefkasten rausgeschaut. So haben sie das damals ausgesagt, ich glaube, das war ein strittiger Punkt. Wahrscheinlich haben Sie die bessere Erinnerung. Und das weitere Schicksal des Briefes war auch strittig. Sie formulierten: fallen gelassen – ich glaube, das haben Sie damals auch so gesagt

Sachverständige Rauscher verlässt Sitzungssaal um 10.56 Uhr.

Zeuge Eberl: Sie haben gesagt, einen Brief fallen lassen, und ich habe dann zu Ihnen, nicht so wörtlich, aber von Thematik geantwortet: warum haben Sie den dann nicht zurückgesteckt, dann wäre Ruhe gewesen. Sie haben dann, glaube ich, das damit begründet, also, warum Sie das nicht gemacht, weil Tumult entstanden sei, weil die anderen so aggressiv waren.

G. Mollath: Genau, ich wollte mich ja räumlich den Leuten nicht nähern. Die wollten Dinge behaupten, die nicht stimmen. Es ist von denen anders dargestellt worden, wie es tatsächlich war. Die wollten behaupten, sie hätten mich überrascht, während ich Briefe entwenden will.

Zeuge Eberl: Das kommt mir jetzt sehr bekannt vor. Ich glaube es waren drei Punkte – meine Erinnerung war ja, dass es keine großen Differenzen gab: es ging allein darum, steckt er drin oder haben Sie ihn herausgeholt, wie viele es waren und was ist letztlich mit dem Brief, wo ist er verblieben. Was war sein Schicksal.

G. Mollath: Zu dem Thema dürfte jetzt schon ganz gut gewesen sein.

Zeuge Eberl: Motorradplane weiß ich jetzt ganz sicher.

G. Mollath: Sie hatten erwähnt in Zusammenhang mit der angeblichen Bissstelle, Sie hätten eigene Aufzeichnungen gemacht - gibt es die noch?

Zeuge Eberl: Gibt es leider nicht mehr, würde vieles erleichtern. Habe ich, solange ich zuständig bin, dann werfe ich die weg. Ich habe keine einzige mehr aus der Zeit als Strafrichter. Habe nur noch diese Sitzungsaushänge. Die habe ich lückenlos. Ich nehme an, die Aufzeichnungen von 2004 habe ich spätestens 2005 entsorgt.

G. Mollath: Vielen Dank. Ein spielt noch eine Rolle als Indiz: hinuntergelassene Rollos in meinem Wohnhaus. Da habe ich Ihnen – ob Sie sich erinnern – da habe ich erklärt, dass im Parterre zwei Räume z.B. renovierungsbedürftig sind, und bis die abgeschlossen sind, waren da generell diese Rollos heruntergelassen. Und im 1. Stock gab es einen Raum mit antiken Möbeln, die empfindliche Stoffe hatten. Wenn Sonneneinstrahlung vorliegt und wenn man nicht in Haus ist, waren die Rollos herunter, dass es keine unterschiedlichen Farbveränderungen gibt.

Zeuge Eberl: Das kann gut gewesen sein. Zu Thema Rolladen habe ich nicht die blasseste Erinnerung. Auch dass Sie sich vor Sonnenstrahlen schützen wollten, ist mir null in Erinnerung.

- G. Mollath: Ich mich selbst nicht.
- Zeuge Eberl: Nicht erinnerlich, dass sie herunte waren.
- G. Mollath: Ist es üblich, die Rollos bei Nacht runter zu lassen?
- Zeuge Eberl: An den Rolladenvorgang habe ich nicht den Hauch einer Erinnerung.
- G. Mollath: Zum Schriftstück, das ich übergeben habe. Das habe ich – den Anfang auch vorgelesen und dann übergeben.
- Zeuge Eberl: So eine konkrete Erinnerung habe ich da nicht. Kann gut sein, dass Sie den Anfang vorgelesen haben. Das kann gut sein.
- G. Mollath: Vielleicht kommt Erinnerung. Ich habe einen Fehler gemacht, die Sitzung war vorgesehen für Dr. Strohmeier – erst im Nachhinein habe ich das anders erfahren. Ich habe Sie in der Sitzung immer angesprochen mit Richter Strohmeier.
- Zeuge Eberl: Weiß ich nicht mehr, aber das Schreiben haben Sie geschickt an Dr. Strohmeier. Und da war ich dann erst was erstaunt und glaubte mich zu erinnern, dass Sie mich meinten. Die Verhandlung ist ja dann mehrfach verlegt worden, deshalb ist es wohl zustande gekommen, dass Sie dachten, es wird bei Dr. Strohmeier verhandelt.
- G. Mollath: Adressiert deshalb dieses Schreiben an Herrn Strohmeier, 22.4.04 *Größte und dreiste Skandal. Zitat aus Brief Bl. 13, Anlage zum Protokoll. Lehne RA Dolmany ab.*
Geht um konkreten wichtigen Punkt, am Anfang der Befragung von Ihnen meinten Sie auch, ich hätte gesagt: jetzt trete ich aus dem Rechtsstaat aus.
- Zeuge Eberl: Das habe ich nicht gesagt. Daran erinnere ich mich nicht. Dass es markant ist, ist natürlich so, ich erinnere mich nicht, dass Sie es gesagt haben.
- G. Mollath: Ich weiß, dass ich es so nicht gesagt habe. Ich kann mir vorstellen, woher das Missverständnis kommen könnte. Das hat zu tun mit verlesenen und übergebenen Schreiben.
Vorhalt aus Brief weiter. Hatte auch noch weiter vorgebracht, dass ich mich nur passiv verhalten würde und auf Mahatma Gandhi hingewiesen. Können Sie sich erinnern?
- Zeuge Eberl: Herr Mollath, meine Schwierigkeit mit der Erinnerung ist: Sie haben damals ja, schon vor meiner Zeit und während ich zuständig war, viele Briefe geschrieben – an jeden einzelnen. Der Inhalt kommt mir bekannt vor. Ich kann es Ihnen nicht mit Sicherheit sagen, ob ich mich an dieses konkrete Schreiben erinnere. Es kann sehr gut sein, ich habe keine Erinnerung mehr.

- G. Mollath: Wenn man so was vorliest, kann es sein, dass Protokollführerin versteht: der tritt aus Rechtsstaat aus?
- Zeuge Eberl: Was erwarten Sie, was ich darauf jetzt sagen soll? Sie wollen ja Meinung hören. Halte es nicht für ausgeschlossen.
- VRiinLG Escher: Kann er nur mutmaßen.
- Zeuge Eberl: Müsste man Protokollführerin fragen. Ob es da Aufzeichnungen gibt. Die Frage ist, was schreibt man als Richter mit. Ich trete aus Rechtsstaat aus, das hat nichts mit den Vorwürfen zu tun. Von daher nehme ich an, dass ich das in meinen damaligen Aufzeichnungen über die Sitzung gar nicht aufgenommen hätte, wahrscheinlich hätte ich das gar nicht drin gehabt. Weil die Erklärung bzgl. Tatvorwurfs nicht erheblich gewesen wäre. Ob Protokollführerin das als wörtliches Zitat gemeint hat oder ob die die Formulierung selbst gewählt hat, müssten Sie sie fragen. Kann mich nicht erinnern, spricht vielleicht eher dafür, dass es so nicht gefallen ist.
- G. Mollath: Ich habe das so nicht gesagt.
- Zeuge Eberl: Nach meiner Erinnerung ... (???)
- VRiinLG Escher: Können wir festhalten, Sie können sich nicht erinnern?
- G. Mollath: Als ich ja untergebracht war in BKH Erlangen: da wollte ich von Ihnen wissen, ob Ihnen bekannt ist, ob Sie Kenntnis erlangt haben von folgendem: Ich wurde von der Polizei dorthin verbracht, durfte nichts mitnehmen, hätte fast kein Telefongespräch führen dürfen. Sonst hätte niemand gewusst, wo ich bin. Nur mit Kleidung sofort dorthin verbracht mit Handschellen und schon im Eingang wo Sicherheitsbereich ist, empfängt mich lächelnd Dr. Worthmüller der Chefarzt. Auf F. 1 verbracht. Er hat geäußert: „Ja was haben denn die mit Ihnen gemacht“, als er Handschellen sieht. Haben Sie von den Umständen, wie ich dort behandelt worden bin, etwas mitbekommen?
- Zeuge Eberl: Eine konkrete Erinnerung habe ich nicht. Halte ich für nahezu ausgeschlossen. Sie müssen sich das so vorstellen: für Vollzug solcher Entscheidungen ist gem. § 36 II StPO die StA zuständig. Dort wird alles weitere in Wege geleitet. Die sind für Vollzug verantwortlich. Mir wird allenfalls mitgeteilt, dass Sie am soundsovielten dort eingeliefert worden sind. Auch dahabe ich keine Erinnerung, ob es damals so war. Und an die Umstände - erinnere ich mich überhaupt nicht.
An Pforte vom Chefarzt empfangen worden?
- G. Mollath: Das ist ein wichtiger Punkt.
- Zeuge Eberl: Das habe ich selbst noch nicht erlebt.
- G. Mollath: Das kann ich nicht beurteilen, ob das Zufall war oder bewusst.
- Zeuge Eberl: Ich meine ich, das zum ersten Mal zu hören.

- G. Mollath: Dann gab es eine Befangenheitserklärung wenige Tage später bzw. die dann merkwürdigerweise erst Tage später an das Gericht gefaxt wurde, obwohl sie schon am 2. Tag der Unterbringung datiert war?
- Zeuge Eberl: Erinnerung habe ich selber nicht mehr, aber bei der für Untersuchungsausschuss sind mir die zwei Schreiben aufgefallen. Die beide am selben Tag gefaxt worden sind, aber unterschiedliche Daten tragen. 1.7. und 4.7. am selben Tag gefaxt, das ist mir aufgefallen, habe mich darüber im Nachhinein gewundert. Ob mir damals aufgefallen war, das kann ich nicht sagen.
- G. Mollath: Gab dann unmittelbar wenige Tage später, ein Schreiben von Worthmüller an Sie, wo er sich, glaube ich entschuldigt, dass er dieses Gutachten nicht machen kann und darf, aber er empfiehlt Ihnen als Ersatzmann Dr. Leipziger, den Chefarzt vom BKH Bayreuth.
- Zeuge Eberl: So ein Aktenstück gibt es. Richtig.
- G. Mollath: Ist es üblich oder ist es unbedenklich, wenn ein sich für befangen Erklärter andererseits raten kann und darf, wer dann das Gutachten machen soll?
- Zeuge Eberl: Eine Unterbringung nach § 81 geht nur in öffentlich-rechtlichen Kliniken: Wir in Nürnberg haben zwei Kliniken mit zwei forensischen Kliniken. Erlangen nächstgelegen, wenn die ausscheidet, dann kommt die nächst gelegene in Betracht. Können davon ausgehen, dass mir die Alternativen damals nicht bekannt waren, Dr. Leipziger kannte ich meines Wissens nicht. Konkret ist es so, dass ich vermutlich, wie es so üblich ist, bei Kollegen nachgefragt habe, die mehr Erfahrung hatten, so nach dem Motto – kann man die nehmen. Mein Fokus war: Wir hatten Zeit verloren, die StA hatte beantragt, Sie nochmals für sechs Wochen unterzubringen, was gesetzlich unzulässig gewesen wäre. An das kann ich mich erinnern. Dass ich mich damit beschäftigt habe, da damals nachgeschaut. In dem Zusammenhang habe ich höchstwahrscheinlich mich erkundigt, ob man den nehmen kann. Sie waren ja keine Haftsache.
- G. Mollath: Bekannt, dass BKH Ansbach näher gewesen wäre?
- Zeuge Eberl: Natürlich, kenne auch Chefarzt in Ansbach nicht.
- G. Mollath: Ist Ihnen bekannt, dass BKH Erlangen und BKH Bayreuth sehr eng verbunden sind als Lehrkrankenhaus?
- Zeuge Eberl: Das höre ich von Ihnen zum ersten Mal.
- G. Mollath: Das höre ich zum ersten Mal.
- Zeuge Eberl: Ich habe damals mit Ophoff Gespräch geführt, der hat sich mit Leipziger einverstanden erklärt. Müsste auch in der Akte ein Vermerk drin sein. Das weiß ich.

G. Mollath: Wäre mir neu, dass ich das als Mandant auch erfahre, wäre schön.

Zeuge Eberl: Findet sich in Akte.

G. Mollath: Herr Richter Eberl - recht herzlichen Dank.

Zeuge entlassen um 11.17 Uhr.

VRiinLG Escher: Ich schlage vor, dass wir Riin Heinemann vorziehen, weil sie ist aus dem Urlaub hergereist, sie muss Flug erwischen.

Unterbrechung der Sitzung um 11.17 Uhr.

Fortsetzung um 11.32 Uhr.

Alle Sachverständige anwesend.

Zeugin Heinemann.

VRiinLG Escher: Belehrung, Personalien. Aussagenehemigung liegt vor.

Petra Heinemann, 67 Jahre alt, LG Nürnberg-Fürth, nicht verwandt und nicht verschwägert.

Sie waren in dieser Sache in diesem Fall auch beteiligt, beruflich damit befasst und zwar am LG, wo es am 8.8. zu einem Urteil gekommen ist. Ist es richtig – Sie waren Beisitzern und Berichterstatterin?

Zeugin Heinemann: Ja.

VRiinLG Escher: Vielleicht versuchen Sie zu schildern den Hergang der Hauptverhandlung. Ich nehme an, dass Sie vorher nicht so sehr viel mit der Sache zu tun gehabt haben. Würde mit Hauptverhandlung beginnen wollen.

Zeugin Heinemann: Können sie nicht lieber konkrete Fragen stellen, weil ich....

VRiinLG Escher: Ich würde erst eine Schilderung gem. StPO erbitten. Der Hergang der Hauptverhandlung, haben Sie Auffälligkeiten in Erinnerung und dann natürlich, wie sich der Angeklagte eingelassen hat, ob und wie und was die Zeugenvernehmungen ergaben.

Zeugin Heinemann: Ich nehme an, dass ich die Formalien nicht erwähnen muss, er ist belehrt worden, das steht im Protokoll. Soweit ich mich erinnern kann, hat er Angaben zur Person gemacht, die ja auch im Urteil aufgeführt sind. Inwieweit das auf seinen Angaben beruht und teilweise seiner Frau, auch seiner Frau, kann ich jetzt wirklich nicht mehr sagen. Er ist zur Sache vernommen worden und hat dazu nicht sehr viel gesagt außer dass – zum beruflichen Werdegang, das weiß ich überhaupt nicht mehr. Aber zur Sache, den vorgeworfenen Verletzungen hat er wenig gesagt, sondern nur, er hätte sich gewehrt, sie hätte ihn angegriffen. Nicht ausgeführt, ob sie

ihn z.B. verbal angegriffen oder ob sie ihn geschlagen hat oder ja. Und ja, er wollte eigentlich hauptsächlich über die Sache mit der HypoVer-einsbank reden.

VRiinLG Escher: Sie sagen – wenn Sie sagen – haben Sie das aus der Erinnerungen oder haben Sie die Akten eingesehen?

Zeugin Heinemann: Das Urteil habe ich gelesen, aber das war die Sache, die ich in Erinnerung hatte.

VRiinLG Escher: Also eigene Erinnerung?

Zeugin Heinemann: Ja. Das war sehr typisch für Herrn Mollath, dass er auf nichts anderes eingegangen ist.

VRiinLG Escher: Ist dann versucht worden nachzufragen und er wollte nicht, oder wie war das?

Zeugin Heinemann: Das weiß ich nicht mehr.

VRiinLG Escher: Also hauptsächlich sagen Sie, er wollte über Sache mit der HVB reden? Und zu dem anderen weniger. Also bloß das bissl haben Sie noch in Erinnerung?

Zeugin Heinemann: Ja.

VRiinLG Escher: Die Sache mit der HVB – hat er da dann auch geredet oder wie ist damit umgegangen worden?

Zeugin Heinemann: Nein, das hat unserer Ansicht nicht zur Sache gehört und die Ausführungen sind dann unterbrochen worden.

VRiinLG Escher: Das Urteil, das wir vorliegen haben – wer hat das verfasst? Sie oder Herr Brixner?

Zeugin Heinemann: Gemeinschaftlich.

VRiinLG Escher: Einer schreibt oder diktiert mal?

Zeugin Heinemann: Ich weiß nicht, ob das nicht zu Beratungsgeheimnis gehört?

VRiinLG Escher: Meine ich eigentlich nicht.

Zeugin Heinemann: Ich habe es diktiert und bin dann in Urlaub gefahren.

VRiinLG Escher: Ich frage nur deswegen, weil, wenn was aus eigener Feder stammt, man sich noch näher erinnern kann.

Zeugin Heinemann: Ja sicher.

- VRiinLG Escher: Haben Sie, hat Herr Mollath auch noch irgendetwas verlauten lassen hinsichtlich der Situation mit der Ehefrau?
- Zeugin Heinemann: Dass es Streitigkeiten gegeben hat? Wie meinen Sie?
- VRiinLG Escher: z.B.
- Zeugin Heinemann: Also Moment: also ich muss jetzt auch sagen, inzwischen habe ich auch sehr viel gelesen und gehört und weiß gar nicht mehr genau, wie sich meine Erinnerung und das, was inzwischen berichtet worden ist, sich zueinander verhält. Es kann sein, dass er von Streitigkeiten gesprochen hat, aber das weiß ich nicht mehr sicher.
- VRiinLG Escher: Ich habe hier auf Bl. 18 Ihres Urteils 513 d.A. oben, da steht drinnen:

Der Angeklagte hat die Angaben seiner geschiedenen Ehefrau nicht konkret bestritten.

Dieses „konkret“ ist dann im Fettdruck. Was hat das zu bedeuten?
- Zeugin Heinemann: Er hat ja gesagt, sie hätte ihn angegriffen. Er hat keineswegs eine Situation geschildert. Er sagte, er hätte sich gewehrt. Er hätte ja sagen können: sie hat ihn an den Kopf gehauen und dann wäre er ihr an die Gurgel gegangen. Das meine ich mit „konkret“.
- VRiinLG Escher: *Er machte Ausführungen zum größten Schwarzgeldskandal aller Zeiten und dass seine Ehefrau über ihre Tätigkeit bei der Hypovereinsbank darin verwickelt sei.*

Können Sie sich da noch erinnern?
- Zeugin Heinemann: An mehr als da drinsteht, kann ich mich nicht erinnern.
- VRiinLG Escher: Können Sie sich an das erinnern, was da drin steht?
- Zeugin Heinemann: Wenn ich das jetzt lese, nehme ich an, dass ich das bewusst so diktiert habe. Aber, wie gesagt, die Einzelheiten? Kann auch sein, dass er ein Mal länger über die HVB gesprochen hat und dann seine Ausführungen abgebrochen wurden.
- VRiinLG Escher: *Deshalb habe es oft Streit gegeben, wobei seine Frau ihn geschlagen habe.*
- Zeugin Heinemann: Er hat nicht gesagt: wie oft, wohin und all das.
- VRiinLG Escher: Können Sie sich erinnern – war das jetzt auf den vorgeworfenen Körperverletzungsvorwurf bezogen oder ist das insgesamt öfter gewesen?
- Zeugin Heinemann: Ich nehme an, auf insgesamt, ob öfter Streitigkeiten. Also, das nehme ich an.

VRiinLG Escher: Sie haben – es wurde in Hauptverhandlung vor der 7. Strafkammer auch die Frau Maske vernommen. Was können Sie uns da noch sagen dazu?

Zeugin Heinemann: Ich kann sagen, dass sie da Vorleben geschildert hat. Also, wie sich die Ehe entwickelte, das dürfte alleine auf ihren Angaben beruhen. Ich glaube nicht, dass sie da so viel dazu gesagt hat. Und sie hat dann zwei Fälle geschildert, der erste 2001, in dem er sie mehrfach geschlagen hat und gewürgt und gebissen. Aber die näheren Umstände kann ich jetzt auch wieder nur aus Urteil sagen.

Ob er sie mehrfach gewürgt hat, wollte ich damit nicht zum Ausdruck bringen.

VRiinLG Escher: Jetzt haben Sie sich ja das Urteil auch nochmal durchgelesen, gehe ich davon aus. Ist da noch etwas gekommen? Bspw. gebissen – wie war das, wohin?

Zeugin Heinemann: In den Arm und soll noch sichtbar sein, habe ich noch irgendwo gelesen, ob es da in Urteil steht, und ob sie uns das gezeigt hat, kann ich nicht sagen.

VRiinLG Escher: Wie die Bissverletzung ausgesehen hat, ist da was beschrieben worden?

Zeugin Heinemann: Na gut, die Beschreibung der Verletzung beruht auf dem ärztlichen Attest. Ob sie das auch so geschildert hat, weiß ich nicht mehr. Ich nehme an, dass sie das geschildert hat. Vielleicht nicht mit denselben Worten und nicht genau bezeichnet.

VRiinLG Escher: Das Attest – von wem war das?

Zeugin Heinemann: Von der Ärztin Frau Dr. Reichel, und ich meine, mich erinnern zu können – soweit ich mit den anderen Beteiligten gesprochen haben, die können sich nicht erinnern - weiß nicht, ob mich täusche, ich meine, dass sie geladen war und während der Hauptverhandlung angerufen hat, sie wäre in der Praxis, könne nicht weg und das Attest hat der Sohn ausgestellt, der z.Zt. nicht da sei und verreist war. Ich konnte das nicht prüfen, ob ich mich da täusche. Darauf ist das Attest im Einverständnis mit dem Verteidiger und der StA verlesen worden.

VRiinLG Escher: Das sagen Sie – das meinen Sie zu erinnern.

Zeugin Heinemann: Und zwar deswegen, weil zunächst, wie sich herausgestellt hat, dass die Zeugin nicht kommen konnte, stand – soweit ich meine, ich kann es nicht nachprüfen – stand zur Debatte, dass man vertagt, um diese Zeugin zu laden. Das Problem war: wir hatten keinen anderen Verhandlungstermin mehr frei. Der Vorsitzende war ab Januar in ständigen anderen Hauptverhandlungen die er mit dem andern Beisitzer führten wollte oder musste. Ich wollte nach kurzer Zeit in den Urlaub wegfahren, der schon lange geplant war, die ganzen Hauptverhandlungstage waren schon mit

dem Urlaub abgestimmt. Und deswegen wäre das ziemlich schwierig geworden und dann hat es dieses Einverständnis von den Anwälten gegeben, so dass das verlesen wurde.

VRiinLG Escher: Wenn es so gewesen sein sollte, wie Sie sich erinnern. Bl. 17 des Urteils. Dass Ärztin zitiert ist?

Zeugin Heinemann: Ja, ich sage ja, ich habe das Urteil kurz, bevor ich in Urlaub gegangen bin, diktiert und hatte keine Möglichkeit mehr, das zu korrigieren. Zwar ich darum gebeten, dass ich das Urteil, das ich in aller Eile diktiert hatte, das man das noch schreibt. Dadurch, dass wir so viele Hauptverhandlungen hatten in dieser Zeit, waren sämtliche Schreibkräfte ständig im Einsatz, und das hat dann einfach nicht mehr geklappt.

VRiinLG Escher: Sie haben das diktiert, zum Schreiben gegeben und dann nicht mehr gesehen?

Zeugin Heinemann: Und nachher genauer kontrollieren wollen. Ich hab das jetzt auch gesehen.

VRiinLG Escher: In diesem Urteil, das Sie ja nicht mehr korrigiert haben, da habe ich das Problem, ich finde sehr wenig an Schilderung, Aussagen, Schilderung z.B. der Zeugin. Letztlich nur den Sachverhalt. Ist näher gefragt worden oder wissen Sie näheres, wie Verletzungen zustande kamen?

Zeugin Heinemann: Nein.

VRiinLG Escher: Also, da war das Attest, und Sie gehen davon aus, dass es zustimmend mit dem, wie sich die Zeugin geäußert hat?

Zeugin Heinemann: Jaja.

VRiinLG Escher: Der Zeuge Robert Müller ist auch vernommen worden. Können Sie hiermit noch was anfangen?

Zeugin Heinemann: Soweit ich weiß, ist das der Bruder von der Zeugin - damals Müller - gewesen. Oder ist es natürlich noch. Und der hat einen Vorfall geschildert, wo sich die Frau Mollath zu ihm geflüchtet haben soll, aus dem Schlafzimmer. Ich habe jetzt gelesen: nackt geflüchtet. Das wird er wohl gesagt haben, ich kann mich im Einzelnen nicht mehr dran erinnern.

VRiinLG Escher: Aber Sie erinnern, dass er schilderte, dass sie sich zu ihm geflüchtet hat?

Zeugin Heinemann: Ja.

VRiinLG Escher: Das wissen Sie noch aus Erinnerung?

Zeugin Heinemann: Ja.

VRiinLG Escher: Näher ausführen?

Zeugin Heinemann: Nein, weil ich nicht mehr weiß.

VRiinLG Escher: Oder die näheren Umstände?

Zeugin Heinemann: Das muss im Haus Mollath gewesen sein. Nehme ich an.

VRiinLG Escher: Aber das vermuten Sie aufgrund der Ausführungen Bl. 17 unten.

Zeugin Heinemann: Aus dem ehelichen Schlafzimmer. Ob die zufällig woanders waren, kann ich wirklich nicht sagen.

VRiinLG Escher: Wissen sie noch Sonstiges, was Sie von Herrn Müller erzählt bekommen haben? Könnte von den ...

Zeugin Heinemann: Kann ich Ihnen nichts mehr sagen. Es ist ja auch so, das brauche ich ja nicht erzählen, dass kein Wortprotokoll geführt wird. Und meine ganzen Aufzeichnungen sind entsorgt worden, als ich in Pension ging. Das waren mehrere Meter von Notizen und alten Urteilen, das ist alles weggeräumt worden. Das hätte ich ja sonst mit nach Hause mitnehmen müssen, damit wollte ich mich eigentlich nicht belasten.

VRiinLG Escher:

Zeugin Heinemann: Sonst habe ich sie aufgehoben.

VRiinLG Escher: Zu Petra Müller zurück, nicht zu den konkreten Anklagevorwürfen, sondern: hat die Frau irgendetwas gesagt zur Ehe, irgendetwas allgemeines, wenn ja was? Zur Situation zwischen den Eheleuten?

Zeugin Heinemann: Das ist im Vorspann geschildert. Sie hat gesagt, dass er sie früher schon geschlagen hätte, so einmal im Jahr. Dann hätten sie doch geheiratet, die erste Zeit wäre es weniger geworden. Und er hätte sich dann später immer mehr verändert, also psychisch, und dann hat es anscheinend immer mehr Auseinandersetzungen gegeben und er muss sie, glaube ich, auch mal begleitet haben zu einer Fahrt in die Schweiz. Und aufgrunddessen war er anscheinend der Meinung, dass sie Schwarzgeld verschiebt. Aber ob er oder sie das erzählt hat, das weiß ich nicht mehr. Offensichtlich hat er auf einer dieser Fahrten den Eindruck gehabt.

VRiinLG Escher: Das wissen Sie aus der Hauptverhandlung, dass Frau oder Herr Mollath darüber gesprochen haben?

Zeugin Heinemann: Dass sie darüber gesprochen haben, ja.

VRiinLG Escher: Zu den Sachbeschädigungsvorwürfen: gab es denn damals, hat man sich damals um eine Videoaufnahme gekümmert oder hat man da was angeschaut - da waren ein paar Aufnahmen?

Zeugin Heinemann: Ich glaube schon, ich habe es ja im Urteil dargestellt, ich weiß nicht, ob das in der Hauptverhandlung vorgeführt worden ist.

VRiinLG Escher: Des wissens nicht mehr?

Zeugin Heinemann: Nein. Kann sein, dass der vernommene Polizeibeamte das nur geschildert hat.

VRiinLG Escher: Was wissen Sie überhaupt noch, was da geschildert wurde?

Zeugin Heinemann: Also einer der Rechtsanwälte, weiß nicht mehr, ob Dr. Wörthge oder sein Kompagnon. Dem war, soweit ich mir erinnern kann, zweimal die Reifen zerstoßen worden. Der war irgendwie sehr entsetzt und geschockt, was ihm da passiert ist.

Das war anscheinend bei 200 km auf der Autobahn, da ist dann auf einmal der Reifen kaputt gegangen. Aber Sie werden ihn ja wahrscheinlich noch vernehmen.

VRiinLG Escher: Diese Sache „war sehr entsetzt“ – war das eine originäre Aussage oder durch Polizeibeamten?

Zeugin Heinemann: Nein, war originäre Aussage.

VRiinLG Escher: In der Hauptverhandlung?

Zeugin Heinemann: In der Hauptverhandlung.

VRiinLG Escher: So Ihre Erinnerung?

Zeugin Heinemann: Ja.

VRiinLG Escher: Können Sie sich täuschen auch?

Zeugin Heinemann: Wenn ich sage, ich glaube, dass es so war...

VRiinLG Escher: Warum ich dies Frage stelle: Herr Wörtge wurde nicht vernommen.

Zeugin Heinemann: Ich sagte ja, einer der beiden.

VRiinLG Escher: Und Herr Greger auch nicht. Die waren beide nicht da. Die waren offensichtlich im Urlaub oder so.

Zeugin Heinemann: Aber es wurde einer dazu vernommen. Dann der Polizeisachbearbeiter. Aber ich meine – weiß nicht, wer alles da war. Das stand doch da drin, beruht auf der Vernehmung der Zeugen so und so. Nee, Sie haben Recht.

VRiinLG Escher: Ist klar, die Erinnerung ist nicht mehr so frisch, wie's aussieht.

Zeugin Heinemann:

VRiinLG Escher: Was würden Sie meinen, woher haben Sie das dann, was Sie mir gesagt haben? Aus dem Akteninhalt?

Zeugin Heinemann: Ich weiß es nicht. Es kann sein, vielleicht hat es einer der Polizeibeamten geschildert.

VRiinLG Escher: Wurden irgendwelche Fragen an die Zeugen, die zu den Sachbeschädigung geladen waren und vernommen wurden, befragt, wie die Beschädigungen ausgesehen haben?

Zeugin Heinemann: Ja.

VRiinLG Escher: Und wie haben die ausgesehen?

Zeugin Heinemann: Das muss mit einem ganz feinen Gegenstand angepickst worden sein, so dass Luft ganz langsam entwichen ist.

VRiinLG Escher: Sie sagen: muss angestochen worden sein. Wer hat das gesagt?

Zeugin Heinemann: Das kann ich Ihnen nicht mehr sagen. Ich nehme an der Polizeibeamte. Ob es andere Zeugen gesagt haben, die selbst geschädigt waren, weiß ich nicht mehr. Wenn ich sage, es könnte sein, dann sagen Sie mir wieder, der wurde gar nicht vernommen.

VRiinLG Escher: Ich muss es halt probieren.
Dieses mit den 200 kmh – im Urteil steht was von gefährlicher Situation, kommt das daher?

Zeugin Heinemann: Genau, während des Diktates konnte ich mich nicht genauer erinnern, wer das gesagt haben könnte, weil ich die Akten nicht da hatte, die waren nämlich auch, weil ich das Urteil so schnell nach der Verkündung diktieren musste, waren die Akten im Umlauf beim Protokollführer und noch nicht fertig. Deshalb kam das so, dass ich das nicht kontrollieren konnte.

VRiinLG Escher: Die gefährliche Situation kam aus dem von Ihnen....

Zeugin Heinemann: Ja.

VRiinLG Escher: Sonstige Feststellungen zur Gefährlichkeit getroffen worden?

Zeugin Heinemann: Kann ich mich nicht erinnern.

VRiinLG Escher: Ein Vorhalt aus Bl. 514 d.A., Bl. 19 des Urteils unter c.

Sämtliche Reifen wurden auf dieselbe Weise mit einem dünnen gegenstand in die Flanke gestochen, sodaß die Beschädigungen nicht oder nicht leicht sichtbar waren und erst auf der Fahrt entdeckt wurden. Die Art und Weise spricht für einen Reifenfachmann.

Zeugin Heinemann: Das wurde natürlich schon besprochen in der Hauptverhandlung. Vielleicht kam das von dem Polizisten.

VRiinLG Escher: *Der Angeklagte, der früher einen Reifenhandel betrieben hat, hatte entsprechende Kenntnisse.*

Dass der Angeklagte einen Reifenhandel betrieben hat, woher hatten Sie das?

Zeugin Heinemann: Das weiß ich auch nicht. Das steht in den persönlichen Verhältnissen und dass er daneben auch noch irgendwelche Oldtimer repariert. Ob er oder seine Frau das erzählt hat, wusste ich nicht mehr.

VRiinLG Escher: Eine Sachbeschädigung scheint noch auf im Urteil der 7. Kammer, die nichts mit Reifen zu tun hatte.

Zeugin Heinemann: Das habe ich vor kurzem nachgelesen, war anscheinend das Verkratzen der Fenster.
Das hatte ich überhaupt nicht mehr in Erinnerung. Im Urteil habe ich was gefunden dazu, aber ich weiß das wirklich nicht mehr.

VRiinLG Escher: Das ist ja jetzt was ganz anderes als Reifen.

Zeugin Heinemann: Ist mir klar, kann ich Ihnen nichts mehr dazu sagen.

VRiinLG Escher: Auch nicht, wieso Zuordnung zu Herrn Mollath erfolgte?

Zeugin Heinemann: Nein, auch das steht im Urteil.

VRiinLG Escher: Wie sind Sie denn überhaupt auf den Nachweis der Täterschaft des Herrn Mollath gekommen?

Zeugin Heinemann: Durch den Brief, an einen der Rechtsanwälte den er geschrieben hat.

VRiinLG Escher: Haben Sie vor der Hauptverhandlung irgendjemanden von den Beteiligten persönlich gekannt?

Zeugin Heinemann: Ich? Nein. Ich habe Herrn Mollath bei irgendwelchen Anhörungen ein oder zwei Mal gesehen. Bei der Kammer. Bei der Haftprüfung oder so was.

VRiinLG Escher: Hat der Vorsitzende von den Personen jemanden gekannt?

Zeugin Heinemann: Ich nehme an, Sie wollen auf Herrn Maske heraus. Da habe ich auch schon vor dem Bayerischen Landtag Stellung genommen. Jetzt muss ich dazu sagen, ...

VRiinLG Escher: Was Sie halt wissen.

Zeugin Heinemann: Ich habe mein Dienstzimmer direkt neben Brixner gehabt. Der hat, wie wahrscheinlich alle Verfahrensbeteiligten wissen, eine sehr laute Stimme, so dass ich viel mitgehört habe, was im Nachbarzimmer gesprochen wird. Ich hab ihn darauf auch mal aufmerksam gemacht, dann gesagt, ist halt so. Wenn man in bestimmtem Alter ist, ändert man sich auch nicht. Ich habe viel mitgekriegt. Ich kann mich nicht erinnern, dass vor der Hauptverhandlung der Name Maske gefallen wäre. Habe vor dem

Bayerischen Landtag schriftlich Stellung genommen, dass mir Brixner in der Pause oder danach erzählt hat, er hätte diesen Maske vor dem Sitzungssaal stehen sehen und ihn als einen erkannt, den er trainiert hat als Handballtrainer früher. Und er sei dann kurz hingegangen, um ihn zu begrüßen. Dazu hat er dann auch noch gesagt, dass er sich extra kurz gehalten hat, weil wir ja immer sofort in Verdacht stehen, befangen zu sein. Das ist Ihnen natürlich klar. Für die anderen sage ich dazu, dass ich es z.B. vermieden habe, mit einem Rechtsanwalt, den ich seit 10-20 Jahre kenne, mich vor Parteien zu duzen und solche Dinge. Deswegen hat er wohl sich so kurz gehalten. Und obwohl dieser Name – der stand ja schon in den Akten - hat er nie gegenüber mir erwähnt, dass er den kennt. Sondern ich bin davon ausgegangen, dass er diesen Maske nach langer Zeit das erste Mal wieder getroffen hat. Vor dem Sitzungssaal stehend. Und ich habe eigentlich keinen Anlass, daran zu zweifeln, was er zu mir gesagt hat, weil er ein Mensch ist, der keine Winkelzüge macht.

VRiinLG Escher: Jetzt gab es auch mal eine Thematik: Gespräch mit dem Finanzamt. Telefonat mit Finanzamt.

Zeugin Heinemann: Ja.

VRiinLG Escher: Als Stichpunkt. Was können Sie dazu sagen?

Zeugin Heinemann: Dazu habe ich jetzt schon zwei Mal was gesagt und zwar habe ich mich an die Sache überhaupt nicht erinnern können, bis damals Behauptung aufkam, dass Herr Brixner beim Finanzamt angerufen und es beeinflusst hätte. Ich habe dann diese Daten vorgehalten bekommen und Vermerk von Finanzamt und konnte mich auch dann nicht daran erinnern, erst später hat mir Herr Brixner erzählt, dass dieser oder vielleicht auch der LG-Präsident, dass wir einen Beschluss gemacht haben, wo eine Beschwerde von Herrn Mollath als unzulässig verworfen worden ist und üblicherweise steht der, der Beschluss verfasst hat auf der rechten Seite. Bei diesem stand rechts der Herr Brixner, der solche Beschlüsse manchmal gemacht hat, wenn es nur ein oder zwei Sätze waren, um einfach das Verfahren nicht so zu verkomplizieren, denn die Beschwerde ist als unzulässig zurückgewiesen worden, das war alles. Wir kannten Herrn Mollath nicht und das war im Rahmen unserer üblichen 100 Beschwerden, die wir im Jahr hatten. Aus dem Vermerk vom Finanzamt habe ich dann rekonstruiert, dass die wohl bei mir angerufen haben, bei mir persönlich, und zwar deshalb, weil Herr Mollath mich in einem Schreiben an sie auch benannt hat als Mitunterzeichnerin von dem Beschluss anscheinend. Und dann haben die mich wohl angerufen, weil ich mich aber nicht erinnert habe, habe ich den Vorsitzenden gefragt, der ein Büchlein geführt hat, wo alles schön aufgeführt war, und da dann hat er dort angerufen. Weiter kann ich eigentlich nicht aus meiner eigenen Kenntnis zum Finanzamt mehr sagen. Außer, dass natürlich ein Vorsitzender Richter keinen Einfluss auf Tätigkeit des Finanzamts hat. Nur nebenbei.

RA Dr. Strate: Von Gesetzes wegen.

Zeugin Heinemann: Klar.

- RA Dr. Strate: Nur darum geht es.
- VRiinLG Escher: Zur Hauptverhandlung zurück. War das jetzt eine Hauptverhandlung, die irgendwie hängen geblieben ist, weil Besonderheiten waren, Dinge, die außergewöhnlich waren? Oder eine besondere Stimmung? Ich war nicht dabei.
- Zeugin Heinemann: Fragen Sie mich doch bitte konkret.
- VRiinLG Escher: War das eine Verhandlung, wie Sie sie ständig führten? Oder war was Besonderes, wo man sich ärgert, oder wo es besonders angenehm war?
- Zeugin Heinemann: Die Besonderheit bei dem Fall war gegenüber anderen: wir hatten ja, die Kammer hatte ja immer die Unterbringungen und wir hatten da schon relativ viel verhandelt, auch ich selbst habe in solchen Sachen den Vorsitz schon geführt. Wir hatten eigentlich versucht, diese Sachen so zu regeln, dass die Leute nach einer Behandlung dort vielleicht eine Verbesserung ihres Zustands erfahren können und man sie dann, wenn es zu einer Verurteilung kommt, man sie auch wieder freilassen kann. Wir haben versucht, es so zu regeln, dass auch auch im Vorfeld in Zusammenarbeit ... oder es versucht, so zu regeln, dass man die dann wieder rauslassen kann und dass sie aber irgendwie versorgt werden und ihre Medikamenteneinnahme beaufsichtigt wird. Oder leitet. Da gab es einige, da habe ich die Bewährungsüberwachung gehabt, die mussten alle 14 Tage sich eine Spritze geben lassen. Das wurde berichtet, danach dann verfahren. Und der Mollath war der Einzige, der alles verweigert hat. Ist ja bis heute noch so, soweit ich weiß, hat er, war er der Auffassung, dass er vollkommen normal ist anscheinend, und hat sich von uns eigentlich nur verfolgt gefühlt. Das war das Ungewöhnliche, dass man gar nicht zu ihm vordringen konnte, was jetzt vielleicht aus unserer Sicht für ihn empfehlenswert wäre.
- VRiinLG Escher: Sehen Sie das im Nachhinein so besonders oder haben Sie das schon in der Hauptverhandlung besonders gefunden?
- Zeugin Heinemann: Schon in der Hauptverhandlung. Dass Leute mit psychischer Störung häufig anderer Meinung sind, ist nicht selten oder häufig, aber dass jemand allen Einflussnahmen oder allen Versuchen, mit ihm darüber zu sprechen, so unzugänglich ist, war insofern der einzige Fall.
- VRiinLG Escher: An eine nähere Einlassung - so sie erfolgt sein sollte - Nachfragen wie die Situation war, nachdem er erklärt hatte; er hat sich nur gewehrt, daran haben Sie keine Erinnerung?
- Zeugin Heinemann: Nein.
- RiinLG Koller: Ausgehend vom Urteil habe ich auch noch einige Nachfragen, ob Sie sich erinnern können.

Sie haben geschildert, Sie wissen nicht mehr, von wem, aber dass wohl von Frau Mollath die Einlassung kam, der Angeklagte habe sich immer mehr verändert. Haben Sie Auffälligkeiten oder Besonderheiten in Erinnerung, die hinsichtlich des Verhaltens geschildert worden wären?

Zeugin Heinemann: Das kann ich nicht mehr sagen, ob ich es originär weiß oder aus dem Urteil entnommen habe. Er hätte sich von Freunden zurückgezogen und er wäre nicht mehr aus dem Haus gegangen, er hätte bei zugezogenen Rollläden gelebt.

RiinLG Koller: Sagt Ihnen ein Vorfall mit einer Plastiktüte was?

Zeugin Heinemann: Das habe ich im Urteil gelesen, kann mich da aber selber nicht mehr erinnern.

RiinLG Koller: Ein Vorfall mit einem Strick um den Hals?

Zeugin Heinemann: Auch nicht.

RiinLG Koller: Sie haben im Urteil unter IV. 1., Bl 505, geschrieben:

Außerdem biss er sie derart kräftig in den Arm, dass von der blutenden Bisswunde noch heute eine Narbe zu sehen ist.

Haben Sie eine konkrete Erinnerung an die blutende Wunde?

Zeugin Heinemann: Nein, ich habe schon gesagt, dass ich Details nicht mehr weiß.

RiinLG Koller: Zu diesem zweiten Vorfall: Bl. 505 unten, unter 2:

Am 31.5.2002 kam sie mit Freundin, Frau Simbek, erneut zur ehelichen Wohnung in der Volbehrstraße zurück, um ihre restlichen persönlichen Sachen aus dem Haus zu holen. Um den Angeklagten nicht durch die Anwesenheit einer weiteren Person zu reizen, bat sie die Freundin, vor der Tür zu warten und sich erst durch Klingeln bemerkbar zu machen, wenn sie, die Ehefrau, nicht spätestens nach 1 ½ Stunden aus dem Haus käme.

Haben sie dazu was in Erinnerung?

Zeugin Heinemann: Nehme an die Frau Simbek ...

RiinLG Koller: Wenn ich vorhalte, dass sie hier vernommen wurde, und sie nicht mit Frau Mollath zusammen gefahren, sondern später nachgekommen ist. Wäre das ein Punkt, den Sie im Urteil festgehalten hätten, oder ist es Ungenauigkeit?

Zeugin Heinemann: Hypothetische Frage was ich getan hätte oder wie ich das beurteilt hätte, kann ich wirklich nicht beantworten.

- RiinLG Koller: Haben sie eine Erinnerung, dass die Festnahmesituation geschildert worden wäre?
- Zeugin Heinemann: Ja, und habe später gehört, dass anscheinend eine Verwechslung vorliegt, aber gerade deshalb kann ich ihnen gerade gar nichts mehr dazu sagen. Das war der Punkt, dass ich das später nicht mehr nachkontrollieren konnte.
- RiinLG Koller: Abgesehen von diesen bereits angeklagten Vorfällen, haben Sie eine Erinnerung, dass Frau Mollath sonstige Zusammentreffen mit dem Angeklagten geschildert hätte?
- Zeugin Heinemann: Da muss ich auch – kann auch nur auf das zurückgreifen, was in Urteil steht. Dass er sie in Stadt verfolgt haben soll. Aber auch dazu kann ich nichts mehr sagen.
- RiinLG Koller: Vorhalt Bl. 116 der Sachbeschädigungsakte (*Zusammentreffen mit Martin Maske am 30.5.2005*)
- Zeugin Heinemann: Nein, da habe ich keine Erinnerung.
- RiinLG Koller: Mollath soll Martin Maske auf der Straße abgepasst haben. Haben sie da eine Erinnerung?
- Zeugin Heinemann: Nein.
- RiLG Lindner: Sie hatten betont, dass Sie schnell das Urteil absetzen mussten und den geschriebenen Text nicht kontrollieren konnten. Kann man das dann als Urteilsentwurf bezeichnen? Sie schildern, dass Sie es Ihren Ansprüchen gemäß noch nicht fertig gestellt hatten.
- Zeugin Heinemann: Eigentlich schon, aber das lag wohl auch an personeller Besetzung.
- RiLG Lindner: Nochmal zur Hauptverhandlung: Sie haben gesagt, der Angeklagte ist nicht auf das eingegangen, wie Sie es sich vorgestellt haben. Ihre Empfehlung, auch zu Tatvorwurf (???), wollte mehr von Hypo Vereinsbank sprechen. Ist ja ein Verhalten, das sich ein Angeklagter vielleicht aussuchen kann. Gab es weitere Auffälligkeiten, ist was aufgefallen, am Verhalten des Angeklagten, das Sie stutzig gemacht hat?
- Zeugin Heinemann: Da muss ich sagen, ich hab natürlich auch die Presse verfolgt, gelesen, dass der Anwalt Herr Dolmany geschildert hat, er hätte in Büchern geblättert zu Beginn der Hauptverhandlung. Das kann ich nicht sagen, dass ich da was gesehen hätte, weil entweder war ich so mit Schreiben beschäftigt oder habe es nicht so beobachtet.
- VRiinLG Escher: War auch nicht in dieser Hauptverhandlung.
- Zeugin Heinemann: Jedenfalls ich habe ihn auch mal getroffen, da auch darüber gesprochen, dazu kann ich nichts sagen. Anscheinend hatte er verschiedene Schriftstücke dabei.

- RiLG Lindner: Sie können doch einiges aus eigener Erinnerung schöpfen. Zur Stimmung die Frage. Besonders aggressive oder unangemessene Aggressivität? Ich versuche zu fragen, was Sie stutzig gemacht hat am Verhalten des Angeklagten?
- Zeugin Heinemann: Was heißt stutzig, schwierig zu sagen, wenn sich jemand im Grunde sich auf ein Thema unheimlich konzentriert und das war natürlich schon bekannt, denn er hat ja immer wieder an alle möglichen Leute geschrieben. Ich kann nicht sagen, dass ich darüber erstaunt war. Zu anderem Thema ist das anscheinend an ihm vorbei gegangen.
- RiLG Lindner: Sie sind mit entsprechender Erwartungshaltung in die Sitzung gegangen?
- Zeugin Heinemann: Was heißt Erwartungshaltung. Das weiß man nie, wie sich ein Angeklagter verhält. Aus Akten allein die Einschätzung, die ist nun mal nicht ausschlaggebend. Man kann sich vorstellen, wie es sein wird, dann erlebt man ständig Überraschungen.
- RiLG Lindner: Sie hatten Erinnerung, dass Attest sei nach Zustimmung verlesen worden.
- Zeugin Heinemann: Nicht im Protokoll?
- RiLG Lindner: Da steht: Einwände wurden nicht erhoben: also auch nicht explizit Zustimmung. Ist das denkbar?
- Zeugin Heinemann: Ich habe das so gesehen. Aber kann dazu jetzt nichts sagen. Es kann sein, dass vorher darüber gesprochen wurde und es war nicht im Protokoll. Ich weiß es nicht. Aber was sein könnte, dass die Ladung der Zeugin, die müsste im Ladungsformular drin sein. Ist sie nicht?
- VRiinLG Escher: *Schüttelt Kopf.*
- Zeugin Heinemann: Dann täusche ich mich tatsächlich.
- OStA Dr. Meindl: Um es mal rechtlich einzuordnen. Wir sind im Wiederaufnahmeverfahren, d.h. die Erneuerung Ihrer Hauptverhandlung ist angeordnet worden. Mir geht es nicht darum, irgendetwas Detailreiches aus Ihrer Hauptverhandlung zu erfahren, denn dazu ist die Erneuerung da. Ihre Hauptverhandlung ist nicht mehr existent. Wir haben folgende Situation prozessual: Der Angeklagte macht von Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und Ehefrau des Angeklagten macht derzeit von Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Wir sind also auf Aussagen angewiesen, um die Tatvorwürfe, über die auch Ihre Kammer verhandelt hat, zu verifizieren oder zu falsifizieren. Sie sind eine richterliche Verhörsperson. Deshalb werde ich mich beschränken, bei Ihnen nachzufragen: Was ist Ihnen als richterliche Vernehmungsperson mitgeteilt worden? Ansonsten interessiert mich Ihre Hauptverhandlung nicht, weil die nicht mehr existent ist. Ich habe Sie vorhin so verstanden, das halte ich für etwas vertiefenswert: als Sie dieses Urteil gefertigt haben – und es ist in der Tat, solange es

nicht unterschrieben ist von allen – ein Entwurf. Sie haben diesen Entwurf, ohne im Besitz der Akten zu sein, geschrieben. Richtig geschrieben?

Zeugin Heinemann: Ich hatte Auszüge, die ich mir für die Hauptverhandlung habe ablichten lassen.

OStA Dr. Meindl: Das ist nichts Ungewöhnliches. Habe ich als Beisitzer einer Schwurgerichtskammer auch nicht anders gemacht.
Also nicht die Akten, aber das, was Sie als wesentlich erachteten, hatten Sie in Kopien vor sich gehabt?
Was noch?

Zeugin Heinemann: Das weiß ich nicht mehr. Meine handschriftlichen Notizen.

OStA Dr. Meindl: In welchem Umfang haben Sie bei Hauptverhandlungen mitgeschrieben? Stichpunkte? Da hat ja jeder seinen Stil.

Zeugin Heinemann: Hing von Situation ab. Teilweise, wenn die Aussagen der Zeugen sich mit dem polizeilichen Protokoll gedeckt haben, habe ich das abgehakt. Und wenn Aussage mir besonders markant erschienen ist, habe ich versucht, das wörtlich mitzuschreiben, wobei das manchmal schwierig war.

OStA Dr. Meindl: Sie hatten Aufzeichnungen aus der Hauptverhandlung und einige Teile aus der Akte in Kopie. Sie haben diesen Urteilsentwurf, der ja erst zum Urteil wird, wenn alle Unterschriften drauf stehen, nicht mehr durchlesen können?

Zeugin Heinemann: Nein, so wie ich das meine. Ich kann das nicht anhand von Fakten kontrollieren. Das geht einfach nicht mehr. Ich habe mir das gedacht, dass es so gewesen ist. Aber wenn ich das z.B. mit der Zeugenladung der Frau Reichel erfahre, da widerspricht das Gedächtnis wohl den Fakten.

OStA Dr. Meindl: Durchaus verständlich.

Zeugin Heinemann: Ich habe in der Zeit ziemlich viele Urteile diktiert.

OStA Dr. Meindl: Sie haben das Urteil diktiert. Kann ich dann davon ausgehen, dass das, was in diesem Urteil drinnen steht, entweder in der Hauptverhandlung auch zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht wurde, also zum Inbegriff der Hauptverhandlung gehörte, und wo Sie gesehen haben, dass diese Hauptverhandlung in Ausschnitten identisch ist, mit früheren Vernehmungen inhaltlich identisch, Sie dann auf die früheren Vernehmungen zurückgegriffen haben?

Zeugin Heinemann: Ja.

OStA Dr. Meindl: Bei welchen Vernehmungen war dies der Fall? Ich frage Sie, bei welchen es der Fall war, dass sie inhaltlich auf frühere Vernehmungen zurückgreifen konnten?

- Zeugin Heinemann: Ich nehme an, auf die von Frau Mollath.
- OStA Dr. Meindl: Konnten Sie auch auf Vernehmungen vom Angeklagten zurückgreifen?
- Zeugin Heinemann: Das weiß ich nicht mehr. Kann ich nicht mehr sagen. Glaube ich aber eigentlich nicht.
- OStA Dr. Meindl: Wenn Sie auf die frühere Vernehmungen insbesondere der Frau Mollath zurückgegriffen haben, die es tatsächlich gibt, war es dann so, dass Sie diese früheren Vernehmungen vor sich auf dem Richtertisch liegen gehabt haben und sich die Aussagen der Zeugen angehört haben und parallel mitgelesen haben ggf. was erwähnt, ggf. gestrichen. Sagen Sie, wie Ihre Arbeitsweise ist.
- Zeugin Heinemann: Das habe ich häufig gemacht, dass ich was ausgestrichen habe. Abgehakt, ausgestrichen oder darüber andere Formulierung geschrieben. Eine Änderung ist ja häufig so, dass was ganz anderes rauskommt als in der polizeiliche Vernehmung.
- OStA Dr. Meindl: D.h. Sie haben nicht blind frühere Vernehmungen übernommen. Sondern das, was in Hauptverhandlung gesagt worden ist, haben Sie ins Urteil reingeschrieben haben.
- Zeugin Heinemann: Würde ich schon so sehen, ja.
- OStA Dr. Meindl: Dann geht es in erneuerter Hauptverhandlung insbesondere um zwei Komplexe: Körperverletzung und Sachbeschädigung. Genauso wie in Ihrer auch. Einer ist ausgeschieden das war ein Diebstahl. Da ist aus tatsächlichen Gründen freigesprochen worden. Das ist auch im OLG-Beschluss deutlich dargelegt worden. Sie schreiben insbesondere über die Tat vom 12.08.2001. Sie beschreiben die Tatörtlichkeit und Sie stellen das als Sachverhaltsfeststellung fest auf Bl. 10 Ihres Urteils: *Dass der Angeklagte in gemeinsamer Wohnung mind. 20 Mal mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper geschlagen hat.* Das mit den Fäusten interessiert mich. Gab es da eine Identität mit früheren Aussagen oder haben Sie da was geändert?
- Zeugin Heinemann: Das weiß ich nicht mehr.
- OStA Dr. Meindl: Ich frage deshalb, weil in früheren Aussagen die damalige Frau Mollath einerseits von Schlägen mit der flachen Hand gesprochen hat, andererseits von Faustschlägen.
- Zeugin Heinemann: Sie können mich mehrfach fragen, ich weiß es nicht mehr.
- OStA Dr. Meindl: Wenn nun etwas von Faustschlägen im Urteil drin ist, wie haben wir uns das zu erklären, wenn es frühere abweichende Formulierungen gab, die Ihnen ja vorliegen beim Diktieren des Urteils?
- Zeugin Heinemann: Das kann ich wirklich nicht sagen. Außerdem, wenn es verschiedene Versionen gab, weiß nicht, welche ich vorliegen hatte. Und ob ich das

angehakt habe oder nicht, das kann ich nicht mehr sagen. Und wenn Sie mich noch ein paar Mal fragen.

OStA Dr. Meindl: Sie haben da vorhin erzählt, wie Sie gearbeitet haben.

Zeugin Heinemann: Wenn Sie auf die Schnelle mitschreiben, immer wieder den Punkt, den man nicht abhakt, den man nicht so genau mitbringt.

OStA Dr. Meindl: Ich würde sagen, es ist ein Unterschied zwischen Fäusten oder flachen Hand.

Zeugin Heinemann: Trotzdem kann ich nicht sagen, wie Frau Mollath es uns gesagt hat.

OStA Dr. Meindl: Aber im Urteil stehen Fäuste drin.

Zeugin Heinemann: Ja. Kann nicht sagen, ob sie tatsächlich was anderes gesagt hat, als da drin steht, aber nehme an, dass es stimmt.

OStA Dr. Meindl: Nach ihrer geschilderten Arbeitsweise müsste es stimmen. Können Sie sich erinnern, ob die Zeugin etwas an ihrem Körper gezeigt hat?

Zeugin Heinemann: Kann ich mich nicht erinnern.

OStA Dr. Meindl: Können Sie sich erinnern, dass die Zeugin etwas vom Schuhwerk des Angeklagten erzählt hat? Er soll sie getreten haben mit Füßen? Soll dabei Hausschuhe oder Mokassins getragen haben.

Zeugin Heinemann: Nehme an, dass wir nachgefragt haben, weil man Stiefel oder festen Stiefel müsste.

OStA Dr. Meindl: Die psychischen Auffälligkeiten des Angeklagten, die Ihnen von der Ehefrau geschildert wurden – wie war das da? Da gibt es auch frühere Aussagen der Frau Mollath. Lagen die Ihnen auch vor? Oder ist das nur aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung?

Zeugin Heinemann: Ich nehme an, dass dies in den Akten war, aber was mir im einzelnen vorgelegen hat, nehme an, dass ich am Anfang mehr mitgeschrieben habe, bei wichtigeren Sachen, als dann später.

OStA Dr. Meindl: Wissens, es ist halt wahnsinnig wichtig bei einer vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machenden Zeugin sich ein verlässliches Bild zu machen. Deshalb meine Frage: wie war Ihre Arbeitsweise? Man kann sagen: mach mer ganz schnell, was da gesagt wurde, mach mir keine Mühe, und dann gibt es die, ich nehme mir das zur Grundlage und gleiche das ab.
Und das haben Sie gemacht?

Zeugin Heinemann: Ja.

RA Horn: Um beim Thema der Arbeitsweise zu bleiben. Sie schildern Abgleich anhand der vorliegenden Unterlagen mit dem, was geäußert wird. Wie gehen Sie grundsätzlich vor, wenn ein Zeuge in der Hauptverhandlung zeugenschaftlich Dinge revidiert, die er in polizeilicher Vernehmung bspw. angegeben hat? Hätten Sie sich das vermerkt? Nicht vermerkt?

Zeugin Heinemann: Normalerweise habe ich es vermerkt.
Es ist natürlich so, es kommt darauf an, ob es was ist, was einem als wichtiges Detail erscheint, oder ob es einem nicht so wichtig vorkommt. Da kann es sein, dass in der Eile darüber hinweggegangen wird. In der Regel habe ich das Abweichen registriert – ist ja dann auch vorgehalten worden.

RA Horn: Sie persönlich oder die Kammer hätten das dem Zeugen vorgehalten.

Zeugin Heinemann: Ja.

RA Horn: Unterstellen wir weiter, dass es ein erheblicher Sachverhalt ist. Hätte das grundsätzlich in Ihrem Urteil Eingang gefunden? Dieses erhebliche Abweichen? Wenn der Zeuge etwas revidiert?

Zeugin Heinemann: Das wäre evtl. in die Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Zeugin mit eingeflossen. Z.B. wenn sie bei Polizei was anderes erzählt als jetzt, stellt sich die Frage: führt das jetzt zum Schluss auf Unglaubwürdigkeit? Das ergibt sich aus den Umständen - oder kann man sich das erklären? Das ist ja situationsbedingt.

RA Horn: Es fällt auf in dem Urteil ... Anders gefragt: Können Sie sich an Anklageschrift erinnern vom 23.05.2003, die die Vorfälle vom 2001 und 2002 behandelte.

Zeugin Heinemann: Nein.

RA Horn: Erinnern, wie die Sachverhalte bewertet worden waren von der StA?

Zeugin Heinemann: Nein.

RA Horn: Dann sage ich, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt vom 31.5.2002, der betrifft den Vorfall im Anwesen in Vollbehrstr., als Freiheitsberaubung und Körperverletzung einordnete. Kommt da eine Erinnerung?

Zeugin Heinemann: Nein.

RA Horn: Es fällt auf, was diese Sachverhaltsfeststellungen angeht, beginnend ab Bl. 10, Ziffer 2., sich ein Sachverhalt findet, der nicht das widerspiegelt, was als Sachverhalt zu einer Gänze angeklagt war in Anklage vom 23.5. Wenn ich diese Feststellungen ansehe – ich lese es vor:

Am 31.5.2002 kam sie mit Freundin, Frau Simbek, erneut zur ehelichen Wohnung in der Volbehrstraße zurück, um ihre restlichen persönlichen

Sachen aus dem Haus zu holen. Um den Angeklagten nicht durch die Anwesenheit einer weiteren Person zu reizen, bat sie die Freundin, vor der Tür zu warten und sich erst durch Klingeln bemerkbar zu machen, wenn sie, die Ehefrau, nicht spätestens nach 1 ½ Stunden aus dem Haus käme.

Beruht das auf dem, was Sie diktiert haben?

Zeugin Heinemann: Ob das abgeändert worden ist, kann ich nicht sagen. Der Vorsitzende hat das unterschrieben, ich hatte nicht den Eindruck, dass er wesentliches geändert hat.

RA Horn: Es fällt auf, dass bei dieser Feststellung nicht enthalten ist die ursprüngliche Erklärung der damaligen Nebenklägerin, sie sei an diesem Tag gegen die Oberarme geschlagen und gewürgt worden. Was ja Grundlage für die Anklage der StA war. Kann aus diesem Umstand, dass das nicht Eingang in die Urteilsfeststellungen gefunden hat, der Schluss gezogen werden, dass die Nebenklägerin in der Hauptverhandlung diese Behauptungen zurückgenommen, revidiert hätte?

Zeugin Heinemann: Dazu kann ich Ihnen wirklich nichts mehr sagen. Ich weiß es nicht.

RA Horn: Kann möglicherweise der Schluss gezogen werden, dass das dem Zeitdruck und der Tatsache, dass die Akten im Umlauf waren, dass die Sachverhaltsdarstellung etwas verkürzt ist und ungenau ist?

Zeugin Heinemann: Ich kann es Ihnen nicht sagen. Ich weiß es wirklich nicht mehr. Ihre Mandantin könnte sich ja dazu äußern.

RA Horn: Dazu könnte sich meine Mandantin nicht äußern.

Zeugin Heinemann: Zu der Tatsache wie es tatsächlich war. Das wird sie ja vielleicht besser wissen als ich.

RA Dr. Strate: Um anzuknüpfen was der Kollege gefragt hat, der bestrebt war, die Möglichkeit in Raum zu stellen, dass im Zuge dieser etwas eigenen Erstellung des Urteils diese Darstellung seiner Mandantin schlicht übersehen worden ist. So habe ich Sie (*gerichtet an RA Horn*) in etwa verstanden. Wenn ich darauf hinweise, dass Sie natürlich auch, wenn Sie nach § 63 StGB unterbringen und i.ü. freisprechen, gehalten sind, in den Urteilsgründen darzulegen, welche Taten begangen wurden und welche rechtliche Einordnung sie gefunden haben, darf ich auf S. 19 des Urteils hinweisen:

Durch sein Verhalten hat der Angeklagte den objektiven einer gefährlichen Körperverletzung, §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB, einer Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB sowie der Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB begangen. Er handelte hierbei mit natürlichem Vorsatz.

In dieser rechtlichen Würdigung scheint die Körperverletzung, die mit Anklage vom 6.9.05 im Zusammenhang mit den Geschehnissen vom 30./31.5.2002 zum Vorwurf gemacht wurde, nicht mehr auf.

Könnte es auch sein, wenn ich Sie auf diese rechtliche Zuordnung aufmerksam mache, dass der Wegfall des Körperverletzungsvorwurfs schlicht übersehen wurde, oder könnte das auch das Ergebnis einer Beweiswürdigung sein?

Zeugin Heinemann: Die rechtliche Würdigung gibt Vorschriften wieder, die wir im Urteil angewandt haben. Jetzt komme ich ans Beratungsgeheimnis, da sage ich jetzt nichts mehr dazu.

RA Dr. Strate: Es besteht eine gewisse Unwahrscheinlichkeit, dass es auf Zufall beruht, wenn die Körperverletzung nicht mehr vorkommt.

Ein Vorhalt aus S. 14 des Urteils:

Oliver Sperl betreibt zudem sein Immobiliengeschäft in der Straße, in der die geschiedene Ehefrau Wohnung genommen hatte. Oliver Sperl kennt allerdings auch den jetzigen Lebensgefährten der geschiedenen Ehefrau des Angeklagten, Martin Maske, weil beide in der Handballabteilung des 1. FCN engagiert waren.

Sie haben während der Frage etwas gelächelt?

Zeugin Heinemann: Wird ja nicht verboten sein.

RA Dr. Strate: Was mich da wundert: wieso ist da Martin Maske erwähnt – ich kann nicht erkennen, dass der in der Anklage erwähnt wird. Ich kann auch nicht erkennen, dass er sonst beim Beweisgeschehen in der Hauptverhandlung eine Rolle spielt. Hat Sperl das von sich aus gesagt bei seiner Aussage: ich bin ein Bekannter von Martin Maske, war dort mit ihm beim 1. FCN engagiert. Außerdem sei Maske der jetzige Ehemann der Geschädigten Frau Mollath?

Zeugin Heinemann: Kann ich nicht mehr sagen, wie das war.

RA Dr. Strate: Das ist etwas unwahrscheinlich.

Zeugin Heinemann: Ich weiß es nicht.

VRiinLG Escher: Die Zeugin weiß ich nicht.

RA Dr. Strate: Ist es nicht so, dass Martin Maske

Zeugin Heinemann: Nicht gesagt, dass nicht gesprochen, sondern kurz begrüßt.

RA Dr. Strate: Kann es nicht sein, dass Martin Maske sonst noch - auch während der Beratung - zum Thema geworden ist?

Zeugin Heinemann: Das halte ich für äußerst unwahrscheinlich, kann mich da wirklich nicht erinnern. Herr Brixner ist ja geladen.

RA Dr. Strate: Noch ein Punkt: Sie hatten ja gesagt, dass Sie davon ausgegangen sind, dass Frau Madeleine Reichel geladen war und Sie beraten haben, ob man den Termin verschieben müsse. Das ist die Ladungsliste (*hält sie hoch*) – da taucht sie nicht auf.

Zeugin Heinemann: Echt?

RA Dr. Strate: Ja.
Was mir dabei auffällt - die ist von Herrn Brixner verfasst worden - a wird der Termin auf 8.8.06 auf 09.00 Uhr angesetzt. Dann gibt es eine freie Zeile für „FS“: wird wohl Fortsetzungstermine bedeuten.

Zeugin Heinemann: Das ist ein Vordruck. Und was ist eingetragen?

RA Dr. Strate: Auf dieser Zeile nichts. Ich nehme an, dass die Sache von Herrn Mollath nur auf einen Verhandlungstag festgesetzt war?

Zeugin Heinemann: Ja.

RA Dr. Strate: Und dann, wenn ich mir Ladungsliste anschau: das ist wirklich noch ein bisschen enger als bei Ihnen, verehrte Frau Vorsitzende: 09.45 – 11.15 Uhr. Im 10-Minuten-Abstand sind 13 Zeugen geladen.

Zeugin Heinemann: Das kam schon vor.

RA Dr. Strate: Entsprach das der Planung?

Zeugin Heinemann: Das kam schon vor.

RiinLG Koller: Sie wurden auf den Vorfall am 31.5. angesprochen und darauf hingewiesen, dass bei der rechtliche Würdigung diese Körperverletzung nicht mehr erschienen ist.

Meine Frage ist, ob Sie das übersehen hatten. Bl. 512 wurde nicht vorgehalten. Da heißt es in der Beweiswürdigung:

So gab sie zu zu Fall 2 an, sie wisse nicht mehr, ob er sie bei diesem Vorfall geschlagen habe.

Ist das der Grund, warum Sie die Körperverletzung in der rechtlichen Würdigung nicht erwähnen?

Zeugin Heinemann: Vermutlich.

G. Mollath: Grüß Gott, Frau Richter a.D. Heinemann. Wie wurde ich denn in die Verhandlung geführt. In welchem Zustand?

Zeugin Heinemann: Das weiß ich nicht mehr.

G. Mollath: Dolmany sagte, in einer Zwangsjacke.

Zeugin Heinemann: Glaube ich nicht. Kann ich mir nicht vorstellen. Vielleicht gefesselt.

G. Mollath: Handschellen mit Bauchgurt?

Zeugin Heinemann: Vielleicht hat er das damit gemeint.

G. Mollath: Haben sie eine Erinnerung, dass ich bat, dass Handschellen und Bauchgurt abgelegt werden?

Zeugin Heinemann: Ich kann mich nicht mehr erinnern, aber halte ich durchaus für möglich.

G. Mollath: Sie haben berichtet, dass Ihre Kammer sehr viele Verhandlungen geführt hat in Zusammenhang mit §§ 63, 64 wenn es um Unterbringung ging.

Zeugin Heinemann: Was heißt sehr viele, im Jahr 3-4.

G. Mollath: Ich hatte das so interpretiert, dass v.a. Sie zuständig waren.

Zeugin Heinemann: Wir waren dafür zuständig.

G. Mollath: Inwiefern haben Sie psychiatrische Gutachten auf Richtigkeit überprüft?

Zeugin Heinemann: Immer.

G. Mollath: Wie haben Sie das gemacht?

Zeugin Heinemann: Gute Frage. Natürlich intensiv durchlesen, mit dem Sachverständigen gesprochen, ihn darauf angesprochen, wenn uns manche Sachen nicht einleuchtet haben. Manchmal auch gegen Sachverständigen gesprochen.

G. Mollath: Waren Ihnen aus der Branche mögliche Fehlerquoten von Gutachtern bekannt?

Zeugin Heinemann: Nein.

G. Mollath: Sie sind geb. Frau Heinemann?

Zeugin Heinemann: Glaube nicht, dass ich Frage beantworten muss.

VRiinLG Escher: Personalien sind erhoben.

Zeugin Heinemann: Ich meine, dass ich darüber keine Auskunft geben muss.

G. Mollath: Bei den Unterlagen, wo ich kläglich versucht habe, darauf hinzuweisen, was Ursachen sind und Motivlage auf der Seite meiner früheren Frau waren, da waren auch Auszüge von anonymisierten Konten aus der Schweiz. Konto Seligstadt. Ich habe Hinweise, die meinen, es könnte mit

Ihnen oder Ihrer Familie in Zusammenhang stehen. Ich kann es nicht beurteilen.

Zeugin Heinemann: *Lacht*. So ich bin keine geb. Heinemann und keine geb. Seelig. So.

Prof. Nedopil: Zwei Fragenkomplexe. War das ein Sicherungsverfahren oder normales Strafverfahren?

Zeugin Heinemann: Es war, meine ich, zunächst ein normales Strafverfahren, das zur Unterbringung geführt hat. Auch in Protokoll enthalten, dass Hinweis erfolgt, dass Unterbringung in Betracht kommt. Sicherungsverfahren war es, glaube ich, nicht. Weil es mal rumgegeistert ist?

Ich weiß das alles nicht mehr genau.

Prof. Nedopil: ...

Zeugin Heinemann: Sicherungsverfahren bezeichnen wir ja Verfahren zu Einweisung in Sicherungsverwahrung.

Prof. Nedopil: Wie bezeichnen Sie Verfahren zur Unterbringung?

Zeugin Heinemann: Unterbringungsverfahren.

Prof. Nedopil: Die Frage war, ob von vorherein § 20 in Raum stand, das man gesagt hat, dass ist es im Grunde sozusagen, darauf geht es hinaus. Weil es im Gutachten schon gestanden ist.

Zeugin Heinemann: Soweit ich mich erinnern kann, war es so, dass eine Anklage in einem normalen Strafverfahren zum AG Nürnberg erhoben wurde.

Prof. Nedopil: Also keine Antragsschrift.

Zeugin Heinemann: Nein, und dass Amtsrichter Herrn Mollath untersuchen ließ.

Prof. Nedopil: Wann ist die Gefährlichkeit festgestellt worden und wodurch?

Zeugin Heinemann: Kann ich Ihnen nicht sagen. Sie haben ja die Vorgutachten.

Prof. Nedopil: Ja, und eine Sache ist erstaunlich, deshalb frage ich. Die Taten waren zuletzt im Januar 2005. Herr Mollath war bis 2006 bis Anfang März 2006 weitgehend, mit Ausnahme der Unterbringung zur Untersuchung, in Freiheit. Er war seit der letzten Tat im Grunde 13 Monate in Freiheit. Das Gutachten hat im Mai 2005 die Voraussetzungen des § 63 immanently im Kopf gehabt. Oder ausgesprochen. Die Anordnung des § 126 a StPO ist erst im Februar 2006 erfolgt. Das Urteil ist dann noch halbes Jahr später gekommen.

Seit wann hat man gesagt, das ist ein Gefährlicher, wenn man ihn lange draußen lässt und jetzt sagt, er ist

- OStA Dr. Meindl: Das ist Beratungsgeheimnis. Das ist kein Urteil von Frau Heinemann. Ich bin auch der Meinung, dass ein derartiger Hinweis gerechtfertigt ist.
- Prof. Nedopil: Meine Frage war, ggf. Stellung zur Gefährlichkeit zu nehmen: Deshalb frage ich, wann die Entscheidung zur Frage der Gefährlichkeit....
- VRiinLG Escher: Aber das läuft drauf raus, das kann die Zeugin nicht beantworten.
- Zeugin Heinemann: Davon abgesehen, könnte ich das nicht mehr beantworten. Sie alle stecken in verschiedenen Verfahren drin, wenn man die Revue passieren ließe, wann was passiert ist.
- Prof. Nedopil: Normalerweise sagt Gutachter da liegen die Voraussetzungen vor, die Maßnahme ist notwendig, die Voraussetzungen des § 126 a sind anzusetzen.
- Zeugin Heinemann: Sie sind doch auch über Prozessverlauf informiert, glaube ich. Das ging ja von Amtsrichter aus und dann hat sich ja viel verzögert, weil er ja immer nicht gekommen ist.
- Prof. Nedopil: Das kann in Nürnberg anders sein als in München. Wenn Gutachter kommt, dann regt er an, dass Voraussetzungen für § 126 a vorliegen.
- Zeugin Heinemann: Kann ich nicht sagen.
- Prof. Nedopil: Ist das nicht üblich in Nürnberg?
- VRiinLG Escher: Ich weiß nicht, was in Nürnberg üblich ist.
- Zeugin Heinemann: Kammern arbeiten unterschiedlich.
- Prof. Eisenmenger: Beziehe mich auf Bl. 10 wo die Taten umschrieben werden. Unter 1. ist der Ablauf am 12.08.2001 wiedergegeben. Da ist mir aufgefallen, dass diese Schilderung des Ablaufes fast aufs Wort genau der Anklage entspricht. Sie sind bereits gefragt worden, ob Sie sich konkret an die Schilderung der Zeugin Mollath über den Ablauf erinnern, ob es da Widersprüche gab, das konnten Sie nichts erinnern, wenn man aber den im Urteil geschilderten Ablauf sich durchliest, dann ist zumindest erkennbar, dass es eine Unlogik gibt, und für mich stellt sich die Frage, woher diese Unlogik stammt. Ich zitiere:

Am 12.08.2001 schlug der Angeklagte in der gemeinsamen Wohnung, Volbehrstraße 4 in 90491 Nürnberg seiner Ehefrau ohne Grund mindestens 20 Mal mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper. Außerdem biss er sie derart kräftig in den Arm, dass von der blutenden Bisswunde noch heute eine Narbe zu sehen ist. Zudem brachte der Angeklagte seine Frau zu Boden, setzte sich auf sie und würgte sie bis zur Bewusstlosigkeit. Als seine Ehefrau wehrlos am Boden lag, trat er ihr mit den Füßen, an denen er kein fest Schuhwerk, sondern Hausschuhe oder Mokkassins trug, gegen die untere Körperhälfte. Erst dann ließ er von ihr ab. Diese kam in der Folgezeit auf dem Boden liegend wieder zu sich.

Gewürgt bis zur Bewusstlosigkeit, dann getreten, dann lässt er von ihr ab dann kommt sie zu sich. Da drängt sich jedem normal Denkenden auf, woher weiß sie, was in der Bewusstlosigkeit mit ihr geschah?

Zeugin Heinemann: Was soll ich dazu sagen?

Prof. Eisenmenger: Sie haben das Urteil gemacht. Ist Ihnen das nicht aufgefallen?

Zeugin Heinemann: Ich kann zu einzelnen Abläufen nichts mehr sagen.

Prof. Eisenmenger: Ist das so zu verstehen, wie ich es jetzt interpretiert habe? Oder ist Interpretation falsch?

Zeugin Heinemann: Ich weiß es nicht. Ich muss sagen, ich kann jetzt nicht im Nachhinein ... und ich will Ihnen auch sagen, ich habe mir auch absichtlich nicht die gesamten Akten vorgeholt, ich soll ja sagen, was ich aus dem Gedächtnis weiß und ich weiß es einfach nicht mehr.

VRiinLG Escher: Ich glaube, das muss man akzeptieren. Sie kriegt Hergang nicht mehr zusammen.

Zeugin Heinemann: Und ich bin auch kein Rechtsmediziner.

Prof. Eisenmenger: Das bedarf nicht der Logik eines Rechtsmediziners, dass keine Angaben machen kann, was mit ihm während der Bewusstlosigkeit passiert.

Zeugin Heinemann: Es fragt sich ja, auch wie lange sie dauert.

Prof. Eisenmenger: Wenn es in der Bewusstlosigkeit Misshandlungen gegeben hat, spielt Dauer keine Rolle. Es fragt sich doch: kann man was erinnern, wenn man bewusstlos war.

VRiinLG Escher: Wir müssen es dabei belassen.

Rauscher. Zu den Reifen. Haben Sie selbst die Reifen oder Lichtbilder von den Beschädigungen gesehen?

Zeugin Heinemann: Die Reifen sicher nicht. Wenn Lichtbilder in den Akten sind, was ich nicht mehr weiß, dann werden wir sie wohl gesehen haben.

Rauscher. Von den Schäden gibt es in den Akten keine Lichtbilder. Es gibt nur Bilder von den Scheibenbeschädigungen.

Zeugin Heinemann: Mehr kann ich Ihnen dazu nicht sagen.

Rauscher. Ich beziehe mich auf Bl. 498 im Urteil. Da schreiben Sie:

Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2004 und dem 1,2,2005 beschädigte der Angeklagte Fahrzeuge verschiedener Personen, die in irgendeiner

Weise mit seiner damals von ihm geschiedenen Ehefrau befreundet waren, mit dem Scheidungsverfahren und im weiteren Sinne mit vollstreckungsverfahren des Angeklagten zu tun hatten, indem er Reifen zerstach

... Heute sprachen Sie von Reifenpiksen. Hat sich das aus der Verhandlung ergeben oder aus welchen Schilderungen?

Zeugin Heinemann: Das war halt salopp ausgedrückt.

Rauscher. Also kein Hinweis auf Intensität.

Zeugin Heinemann: Ich meine, dass sie wohl durchgestochen worden sind.

Rauscher. Sie sprachen von Stechwerkzeug. Aus welchen Schilderungen – wissen Sie das?

Zeugin Heinemann: Nehme an von den Polizeibeamten oder des.

Rauscher. Verschiedene Aktenvermerke auf Messer mit Maßangaben, können Sie sich erinnern, dass da wer was gesagt hat?

Zeugin Heinemann: Nein.

Rauscher. In dem Urteil heißt es:

Auch gerieten die Geschädigten in gefährliche Situation dadurch, dass die Schäden nicht sofort sichtbar wurden, sondern sich erst nach einiger Fahrzeit bemerkbar machten.

Sie haben vorhin eine Situation geschildert, dass einer der Rechtsanwälte auf der Autobahn mit 200 gefahren sei. Ist das in der Hauptverhandlung so gesagt worden?

Zeugin Heinemann: Dazu habe ich auch schon gesagt, dass ich mich an Einzelheiten nicht mehr erinnern kann.

VRiinLG Escher: Wurden Feststellungen dazu getroffen?

Zeugin Heinemann: Weiß ich nicht mehr.

Rauscher. Sie gaben eine Schilderung, dass es ein Schleudern, ein Schlingern gab. Sie sagten: Fahren mit 200 auf Autobahn – das ist ja grundsätzlich nicht gefährlich.

Zeugin Heinemann: Aber wenn die Luft rausgeht, ist es gefährlich.

Rauscher. Haben Sie eine Erinnerung aus Hauptverhandlung, dass eine solche Situation geschildert wurde?

Zeugin Heinemann: Nein, ich weiß, dass verschiedenes in der Hauptverhandlung geschildert wurde. Ich weiß, dass Situationen geschildert wurden, auch dass ein Mal 200 kmh auf Autobahn gefahren wurde.

Rauscher. Die Situation mit 200 kmh, gab es darüber hinaus noch andere Fahrten? Wörtge war da als Zeuge, der ist nicht gefahren, der hat stehend gesehen, dass ein Reifen platt war.

Zeugin Heinemann: Ich kann Ihnen nicht sagen, worauf das beruht. Ich meine, dass es einer der Zeugen gewesen ist. Mir wurde gesagt, dass die Rechtsanwälte nicht vernommen worden wären. Vielleicht hat es der der Polizeibeamte gesagt. Vielleicht täusche ich mich auch. Ich kann es nicht mehr genau sagen, auch wenn Sie mich zehnmal fragen.

Rauscher. Ich bin ja darauf angewiesen, dass ich ein Gutachten machen kann.

Es wurde heute eine Fahrt geschildert 200 kmh auf der Autobahn. Und es gibt eine Fahrt auf der Autobahn, die ergibt sich aus Beschwerden von RA Greger und aus den polizeilichen Vernehmungen, daraus ergibt sich aber, dass akkurat bei dieser Fahrt nichts gefährlich war, sondern Greger bei dieser Fahrt durch einen Telefonanruf seiner Ehefrau darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei ihr zu Hause in einen Reifen gestochen wurde, daraufhin sei er angehalten, habe Autobahn verlassen und erst dann festgestellt, dass sein Reifen Luft verloren hatte.

Deshalb: gab es weitere gefährliche Situationen, die Sie in Erinnerung haben?

Zeugin Heinemann: Nein.

Zeugin entlassen um 13.28 Uhr.

RA Dr. Strate: Verehrte Frau Vorsitzende, Sie sind ja bemüht, das Programm durchzuhalten. Das ist anzuerkennen. Dennoch bitte ich zu überlegen, ob man nicht einen der beiden heute noch anstehenden Zeugen ablädt. Vielleicht lässt man dem jüngeren den Vortritt: StA Schorr. Dem Brautpaar, an dessen Hochzeit ich heute Abend teilnehmen muss, habe ich zwar vorgeschlagen, vorsichtshalber in Regensburg zu heiraten, dafür konnten die sich allerdings nicht erwärmen. Deshalb muss ich um 17.50 Uhr in München im Flugzeug sitzen.

VRiinLG Escher: Zeugen nach hinten zu verlegen, ist schwierig, weil wir noch ein großes Programm vor uns haben.

Es ist meine Frage an den Nebenklagevertreter, ob wir StA Schorr vernommen können bzgl. der Aussage der Frau Maske. Es bestände ja sonst ein Verwertungsverbot. Ich hätte es gerne ganz klar, dass auch der StA vernommen werden darf. Wir haben polizeiliche Vernehmungen und richterliche.

RA Horn: Der Verzicht von Frau Maske auf das Verwertungsverbot bezieht sich auf *all meine Angaben*. Das beinhaltet auch staatsanwaltschaftliche.

VRiinLG Escher: Ich denke, das die Vernehmung von Herrn Schorr vielleicht nicht allzu lange dauert. Ich würde es gerne probieren. Ich habe auch nicht gedacht, dass wir so in Verzug kommen. Das war keine böse Absicht. Ich sehe keine Luft, wo ich das hintun sollte.

Wenn es gar nicht geht, werden wir eine Lösung finden müssen.

RA Dr. Strate: 17.50 Uhr in München. Notfalls geht eine auf 19.00 Uhr.

VRiinLG Escher: Wäre mir fast lieber, weil wir so unter Druck sind.

OStA Dr. Meindl: Auch auf Seiten der StA sind gewisse Terminsnöte vorhanden. Auch die StA ist darauf eingestellt, dass wir zu einem bestimmten Zeitpunkt fertig werden.

VRiinLG Escher: Im Moment würde ich es gerne probieren.

RA Horn: Erklärung nach § 257 StPO:

Der von Ihnen mit dem zuletzt der Zeugin hinsichtlich der Ausführungen Bl. 19 des Urteils gemachte Vorhalt, dass sie die Angaben relativiert habe, das trifft nicht den Kern des Problems. Das betrifft nur den Umstand, dass sie die Schläge nicht mehr erinnert hat, auf das Würgen bezieht sich das nicht. Je nachdem, wie sich die Verhältnisse der Tatbestände darstellen, hätte ja entweder ein Freispruch erfolgen müssen oder eine Einstellung nach § 154/154 a. Das ergibt sich da nicht. Deshalb ist der Schluss möglich, aber nicht zwingend.

Unterbrechung um 13.32 Uhr für 20 Min.

Fortsetzung um 14.02 Uhr.

Zeuge Schorr anwesend.

VRiinLG Escher: Nachdem der Wunsch nach einem zeitigen Wochenende so vielfältig vorgetragen wurde, habe ich nochmal geschaut. Wir können a bissel was machen. Weil Herr Brixner auch am 17.7. kommen kann und Herrn Leipziger lade ich um auf den 24.7.

Koordinierung zwischen der Vorsitzenden und Sachverständigen Rauscher bzgl. weiterer Terminierung.

Prof. Nedopil: Ich habe gestern übersehen, dass Frau Krach ausgesagt hat. Würden Sie mich da noch informieren?

VRiinLG Escher: Wobei so sehr viel nicht so relevant war.

- OSStA Dr. Meindl: Einen Vorschlag: Am 16.7. sind alle drei Sachverständige den ganzen Tag anwesend. Am Vormittag werden im wesentlichen Zeugen vernommen, bei denen es um beschädigte Reifen geht. Das wird zwar auch eine ganze Weile dauern, Herr Lippert ist auf 14.00 Uhr geladen. Herr Lippert wird nach meiner Einschätzung nicht allzu viel sagen können. Er hat ja nicht exploriert. Er ist ja auch nur zum Sachbeschädigungsvorwurf geladen. Dazu, schätze ich mal, kann er nicht mehr als 30 Min. aussagen. Evtl. könnten wir da Herrn Brixner laden.
- VRiinLG Escher: Denke auch gut vertretbar, dass ich ihn informiere. Gehe nicht davon aus, dass er die vielen Feinheiten uns schildern wird. Wenn es so sein wird, werde ich ganz ausführlich mitschreiben.
- G. Mollath: Das hätte ich auch gern angesprochen. Ich glaube die Aussagen von Frau Krach-Olschwesky sind nicht nur für Prof. Nedopil, sondern auch für Prof. Eisenmenger interessant. Wollte fragen, ob es möglich ist, die Dame neben mir... (*zeigt auf die mitschreibende RAin Arnemann*)
- VRiinLG Escher: Das ist nicht möglich, das ist kein gerichtliches Protokoll.
- G. Mollath: Dann rege ich an, die Zeugin nochmal zu laden.
- VRiinLG Escher: Wenn es erforderlich ist, dass sie weitere Fragen beantwortet, dann werden wir sie laden. Ich möchte jetzt kein neues Fass aufmachen, damit ist nichts gewonnen.
- Heute werden wir Herrn Schorr hören und Herrn Brixner dann entsprechend umladen.
- VRiinLG Escher: Belehrung. Personalien. Aussagegenehmigung liegt vor.
- Schorr, Christian, 38 Jahre alt, verheiratet, AG Forchheim. Nicht verwandt und nicht verschwägert.
- Sie können sich denken, warum Sie geladen sind. Sie waren als StA in früheren Jahren mit dieser Sache befasst. Vielleicht Herr Schorr, Sie waren auch in der Hauptverhandlung, die damals vor der 7. Kammer in Nürnberg stattgefunden hat am 8.8.06. Sitzungsvertreter, vielleicht beginnen wir damit.
- Haben Sie an Unterlagen was gehabt, sich vorzubereiten?
- Zeuge Schorr: Ich habe schon mal deine dienstliche Stellungnahme abgeben sollen, da hatte ich keine Unterlagen gehabt, es war nicht möglich, dass die in Nürnberg aufbewahrt werden.
- VRiinLG Escher: Haben Sie sich sonst Akten besorgt?
- Zeuge Schorr: Ich habe die Presse verfolgt, teilweise die Schreiben von Herrn Strate gelesen, den Wiederaufnahmeantrag, aber ansonsten nicht.

- VRiinLG Escher: Dann weiß ich schon mal, wie die Vernehmung ausschauen kann. Dann die Frage nach dem Hergang. Insbesondere die Aussagen des Herrn Mollath damals, Aussagen der Zeugn Petra Maske.
- Zeuge Schorr: Da ist es natürlich unglaublich schwierig, 7 Jahre her. Das war ja im Kern ein relativ handelsübliches Verfahren wegen häuslicher Gewalt. Es war eine Anomalie, dass das beim Landgericht verhandelt wurde. Ansonsten war es kein besonderes Verfahren. An Erinnerung ist nur noch wenig da, wenn, dann bestenfalls vage – an Frau Maske kann ich mich nicht erinnern. Ich kann nur schlussfolgern, dass sie Tatvorwürfe bestätigt hat. Was und wie, weiß ich nicht mehr. Und von Herrn Mollath ist mir etwas in Erinnerung geblieben, weil das ungewöhnlich war, dass er zwar was gesagt hat, aber zu Tatvorwürfen sich nicht geäußert hat, nicht mal, dass es nicht stimmt, sondern dass da gar nichts kam.
- VRiinLG Escher: Jetzt hat zuvor die Frau Heinemann ausgesagt schon, die hat auch letztlich hier mitgeteilt, dass Herr Mollath nicht sehr viel gesagt hat zum Tatgeschehen. Aber ist noch was in Erinnerung, dass er sich gewehrt hätte?
- Zeuge Schorr: Gar nichts mehr.
- VRiinLG Escher: Keinerlei Erinnerung?
- Zeuge Schorr: Wirklich, gar nichts mehr.
- VRiinLG Escher: Es waren ja zwei – wissen Sie noch dass es zwei Vorwürfe waren?
- Zeuge Schorr: Zwei Anklagen oder Strafbefehle. Einmal häusliche Gewalt einmal ...
- VRiinLG Escher: Bei häuslicher Gewalt da waren es zwei Vorfälle.
- Zeuge Schorr: Das ist ein Massengeschäft. Wir verhandeln natürlich....
- VRiinLG Escher: Häusliche Gewalt – können Sie sich irgendwie erinnern, welche Verletzungen behauptet wurden?
- Zeuge Schorr: Aktiv nicht. Ich hab jetzt in der Presse gelesen. Ob ich mich selbst erinnern oder meine zu erinnern. Das ist äußerst schwierig zu erinnern. Ich hätte wahrscheinlich gewusst, dass es um gefährliche Körperverletzungen gegangen ist. z.B. gehört, dass Freiheitsberaubung auch. Ich habe keine Ahnung, gar nichts mehr.
- VRiinLG Escher: Nach Zimmer zu fragen. In welchem Zimmer?
- Zeuge Schorr: Es tut mir leid, ich weiß wirklich nicht mehr.
- VRiinLG Escher: Können Sie sich noch erinnern, ob allgemein etwas darüber gesprochen wurde, wie die Ehe, wie das Verhältnis der Eheleute zueinander ist? Das muss ich versuchen...

Zeuge Schorr: Ist klar, aber kann ich mich nicht erinnern. Insgesamt ist von dem Verfahren noch wenig...

VRiinLG Escher: Es war noch ein weiterer Komplex, da waren Sie auch Sachbearbeiter und nicht nur Sitzungsvertreter. Das war der Komplex Sachbeschädigung. Können Sie sich da besser erinnern?

Zeuge Schorr: Da weiß ich, dass es um Vorfälle ging, wo es um zerstoche Reifen ging, die im Komplex betrachtet wurden. Man konnte wohl die Opfer alle in Beziehung zu Herrn Mollath setzen. Aber viel mehr weiß ich da jetzt auch nicht mehr im Detail.

VRiinLG Escher: Können Sie sich erinnern, dass Videoaufnahmen da waren?

Zeuge Schorr: Ich erinnere dunkel, dass ein Videoband da war. Die Beweislage war nicht üppig. Es gab ein Video, wo eine Person zu sehen war. Ich glaube, es ging um Kleidungsstücke, die man meinte, Herrn Mollath zuordnen zu können. Weiteres ist verschwommen. Es gab einen nicht besonders guten Videoausdruck.

VRiinLG Escher: Ist das Video von Ihnen mal angeschaut worden?

Zeuge Schorr: Ich weiß nicht, ob es in der Akte ist, wenn, dann ist es möglich, dass ich es angeschaut habe. Ob es von Polizei vorgelegt wurde, kann ich nicht sagen.

VRiinLG Escher: Können Sie etwas sagen, wie die Reifenbeschädigungen ausgesehen haben?

Zeuge Schorr: Auch da meine ich, mich dunkel zu erinnern, dass Polizei gesagt hat, die wären mit einem bestimmten Werkzeug zerstoche worden. Zerschnitten glaube ich nicht. Aber auch da nagelns mich net fest. Die Polizei hat auch gesagt, dass die Reifen so angestochen, dass der Luftverlust erst später stattfinden sollte, wenn Auto in Fahrt ist.

VRiinLG Escher: Wurden die Geschädigten dazu befragt in der Hauptverhandlung?

Zeuge Schorr: Dass sie befragt wurden, glaube ich, aber weiß nichts Näheres. Waren es nicht auch Anwälte zum Teil?

VRiinLG Escher: Als Geschädigte?

Zeuge Schorr: Ja, aber...

VRiinLG Escher: Wurden gefährliche Situationen geschildert, wenn ich das als Stichwort gebe in Zusammenhang mit den Reifenbeschädigungen?

Zeuge Schorr: Da war irgendwas mit Autobahn – weiß nicht. ob ein Zeuge gesagt hat, dass er es auf Autobahn bemerkt habe, oder ob möglich ist, dass er an dem Tag auf der Autobahn gefahren ist - es geistert im Kopf rum mit Autobahn. Aber nähere Ausführungen kann ich nicht machen ...

VRiinLG Escher: Die Rechtsanwälte, von denen Sie gesprochen haben – wurden die vernommen?

Zeuge Schorr: Ich meine, mich dunkel erinnern zu können. Ich gehe davon aus. Wäre übliches Procedere gewesen.

VRiinLG Escher: Sie wurden nicht vernommen.

Zeuge Schorr: Nicht? Interessant.

VRiinLG Escher: Sie waren nicht da, im Urlaub oder sonstwo.
Ist schon lange her.

Zur Frau Maske, Müller, Mollath sagten Sie, haben Sie keine Erinnerung mehr. Wenn Sie allgemein versuchen, sich die Verhandlung vor Augen zu halten ..

Zeuge Schorr: Ich habe zB auch an Herrn Mollath keine Erinnerung mehr. Nicht mal entfernt ihn wiedererkannt. Da ist wenig noch von der Verhandlung da, weil es von der Sache lange zurück liegt und in der Sache nicht das Besondere war, bei der Vielzahl an Fällen, die man bearbeitet.

VRiinLG Escher: Sie haben aber nicht jeden Tag ein Verfahren, das in § 63 mündet. Als junger StA ...

Zeuge Schorr: Das war eines der ersten Verfahren, die ich vor einer großen Strafkammer hatte. Ich hatte erst im Jahr zuvor meinen Dienst angefangen. Gewisse Zeit schickt man Anfänger nicht zu großen Strafkammern.

VRiinLG Escher: Auffälligkeiten, ist da noch was in Erinnerung? Besonderheiten? Verhaltensweisen?

Zeuge Schorr: Wie gesagt, meine ich in Erinnerung zu haben, dass er Ausführungen machte, die mit der Sache nichts zu tun hatten, und er sich zum Tatvorwurf nicht geäußert hat. Das ist meine Erinnerung: Er machte allgemeine Ausführungen, die der Vorsitzende nicht in epischer Breite zuließ. Aber wann wie viel gesagt wurde... Das ist schon eine zeitlang her.

VRiinLG Escher: Bei den Sachschädigungen – war da was noch außer Reifen? War noch was?

Zeuge Schorr: Reifen sind mir in Gedächtnis geblieben.

VRiinLG Escher: Sind die Reifen mal angeschaut worden?

Zeuge Schorr: Dass ein Reifen in der Hauptverhandlung angeschaut worden ist, das ist, glaube ich, in meiner Praxis nicht vorgekommen. Sonst kann ich es nicht sagen. Bzgl. Polizei müsste es sich aus der Akte ergeben.

VRiinLG Escher: Ich gebe es jetzt erst mal auf.

Zeuge Schorr: Tut mir leid.

RiinLG Koller: Gleichwohl möchte ich noch paar Punkte gezielt fragen, wo vielleicht was hängen geblieben ist. Plastiktüte über Kopf. Sagt Ihnen das was? Dass jemand mit Plastiktüte über Kopf ...

Zeuge Schorr: Ich habe manchmal was mitbekommen in der Berichterstattung. Plastiktüte über Kopf – das sagt mir nichts.

RiinLG Koller: Strick um Hals?

Zeuge Schorr: Nein, genauso wenig.

RiinLG Koller: Erinnerung, dass oder ob eine Verletzung in Augenschein genommen wurde oder vorgezeigt wurde?

Zeuge Schorr: Auch das nicht, auch an die Zeugin, auch von der habe ich kein Bild, von der Zeugin ist nichts in Erinnerung geblieben, von Herrn Mollath auch recht wenig, im wesentlichen halt der Eindruck aus der Hauptverhandlung.

VRiinLG Escher: Blutende Bissverletzung?

Zeuge Schorr: Die vorgezeigt wurde? Zu dem Zeitpunkt noch blutend? Kann mich nicht erinnern.

RiinLG Koller: Sagt Ihnen ein Vorgang etwas, wo die damalige Frau Mollath mit Freunden zusammen den Angeklagten aufgesucht hätte?

Zeuge Schorr: Auch da klingelt leider bei mir gar nichts. Nicht mal dunkel.

RiinLG Koller: Allgemein noch: Würgen?

Zeuge Schorr: Das war etwas, als ich es gelesen habe – ah ja, es war Würgen, wohl erhebliches Würgen. Aber hätten Sie mich vorher gefragt – Problem nach langer Zeit, manches denkt man, sich zu erinnern, ob es echte Erinnerung ist, ist schwierig zu sagen.

RiinLG Koller: Sagen Ihnen Vorfälle in der U-Bahn etwas, dass darüber berichtet worden wäre?

Zeuge Schorr: So in dieser Allgemeinheit nicht.

RiinLG Koller: Wir haben kein Wortlautprotokoll, das ist klar, wir haben aber Ausführungen im Urteil, wo festgehalten ist, Bl. 503:

So setzte sich der Angeklagte einmal in der U-Bahn in Nürnberg neben sie, fixierte sie unaufhörlich und wurde schließlich laut.

Kommt da eine Erinnerung, dass da sowas berichtet worden wäre?

Zeuge Schorr: Kann sein, aber nicht so... gravierend, dass man es in Erinnerung behält.

RiinLG Koller: Aber dass über Würgen gesprochen wurde, daran können sie sich schon erinnern?

Zeuge Schorr: Meine mich zu erinnern, dass Herr Mollath sie im Rahmen eines Streits erheblich gewürgt hat.

RiLG Lindner: Nähere Beschreibung?

Zeuge Schorr: Ich könnte nur aus der Presse zitieren. Kann mich nicht mehr erinnern. Es ging um die Frage, ob Sie verwerten dürfen meine Aussage über Angaben der Frau Mollath.

RiLG Lindner: Kurz weggetreten?

Zeuge Schorr: Das habe ich nur gelesen.

OStA Dr. Meindl und RA Horn keine Fragen.

RA Dr. Strate: Sind Sie noch Staatsanwalt?

Zeuge Schorr: Nein.

RA Dr. Strate: In Bayern immer dieses hin und her – das tut nicht gut.

OStA Dr. Meindl: Doch.

RA Dr. Strate: Das ist die Arroganz von einem, der aus dem Norden kommt.

Sagen Sie jetzt mal, Herr Schorr, Sie sagten vorhin so nett, dass Sie einiges aus unserer Dokumentation gelesen hätten.

Zeuge Schorr: Den Wiederaufnahmeantrag.

RA Dr. Strate: Da kommen Sie an mehreren Stellen vor.

Zeuge Schorr: An einigen, andere an mehreren.

RA Dr. Strate: Wenn ich vorhalten darf einen Antrag, den Sie bei der Kammer gestellt haben am 21.7.06. Ein Antrag, den sie im Grunde schon mal ein Jahr vorher beim AG gestellt haben in Zusammenhang mit der Anklageerhebung, nämlich den RA Dolmany zu entbinden. Vorhalt Bl. 442:

Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Angeschuldigtem ist als zerstört anzusehen, wobei fraglich ist, ob der angeschuldigte überhaupt in der Lage ist, zu einem Verteidiger Vertrauen zu fassen. Für den Fall der Entbindung wäre RA Dolmany ggfs. als Zeuge für den Geisteszustand des Angeschuldigten in Betracht zu ziehen (Vorfälle auf offener Straße).

- Zeuge Schorr: Wenn es da so steht, habe ich es wohl so beantragt.
- RA Dr. Strate: Wir müssen in diesem Prozess die alte Anklage neu verhandeln, führen keinen Prozess über alten Prozess, sondern wiederholen diesen in einem etwas längeren Zeitraum, etwas intensiver. Wenn Sie mir die Eitelkeit verzeihen, würde ich mich selbst zitieren:
- Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hatte zwar den robusten Umgang des VRiLG Brixner mit den Vorschriften der Strafprozessordnung stets hingenommen. Die Ignorierung des Interessenkonflikts zwischen der Verteidigerstellung des Rechtsanwalts Dolmány und seiner sich aufdrängenden Zeugenrolle zu Lasten seines Mandanten im Hinblick auf das in dem Antrag vom 15.6.2006 geschilderte Ereignis ging offenbar auch dem Staatsanwalt Schorr zu weit.*
- Habe ich das richtig interpretiert?
- Zeuge Schorr: Wenn so was geschildert wird und der RA das vorträgt, muss man die Frage stellen, ob ein Vertrauensverhältnis noch gegeben ist.
- RA Dr. Strate: Und um das Zitat fortzuführen:
- Der Antrag des Staatsanwalts Schorr, beim Landgericht eingegangen zwei Wochen vor der auf den 8.8.2006 terminierten Hauptverhandlung, hätte bei ordnungsgemäßer Bescheidung die Absetzung des Hauptverhandlungstermins zur Folge gehabt, da jeder neu bestellte Verteidiger sich in die Verfahrensakten erst hätte einarbeiten müssen, was bei normaler Sorgfalt innerhalb weniger Tage nicht möglich gewesen wäre. Der Antrag markierte einen deutlichen Konflikt zwischen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und dem VRiLG Brixner.*
- Zeuge Schorr: Naja, der Antrag da. Ob Konflikt?
- RA Dr. Strate: Sie hatten hier als junger Staatsanwalt Mut gezeigt. Haben Sie den Mut durchgehalten? Wurde Ihr Antrag beschieden? Wer saß in der Hauptverhandlung als Verteidiger?
- Zeuge Schorr: Da saß offensichtlich wieder Dolmany. Ob das beschieden wurde oder nicht, weiß ich nicht.
- RA Dr. Strate: Die Sachlage hatte sich ja nicht geändert, dass er sich als Zeuge gegen den eigenen Mandanten angeboten hat.
- Zeuge Schorr: Ob er sich als Zeuge angeboten hat, weiß ich nicht.
- RA Dr. Strate: Sie haben in der Hauptverhandlung den Antrag nicht nochmals gestellt?
- Zeuge Schorr: Ich kann mich nicht daran erinnern zumindest. Wenn im Protokoll dazu nichts steht, dann vermutlich nicht.
Ich weiß nicht, ob er vorher über Antrag entschieden hat.

RA Dr. Strate: Der Antrag der StA blieb unbeschieden.

Zeuge Schorr: Kann sein, keine Ahnung.
Man stellt viel Anträge, aber ob die alle im Einzelnen verbeschieden werden?

RA Dr. Strate: Kann ja sein, dass bei Lektüre wieder Erinnerung kommt.

Zeuge Schorr: An den Antrag kann ich mich dunkel erinnern.

Rauscher: Der Sachbearbeiter zu den Reifenschäden. Bl. 125 der Schlussbericht der Schlussbericht der Polizei. Da schreibt der Sachbearbeiter Grötsch: *Videokassette liegt bei.*

Zeuge Schorr: Kann sein. Asservat bedeutet ,die wird asserviert.

Rauscher: Sie sagen, in der Hauptverhandlung wurde die nicht angeschaut.

Zeuge Schorr: Nein, ich kann mich nicht erinnern, dass wir sie in der Hauptverhandlung angeschaut haben.
Ich glaube Lichtbilder wurden zur Akte genommen, das könnte ich mir vorstellen.

Rauscher: Bl. 125 vorletzter Absatz: *Ab 16.5. überwacht.* Wären 120 Std. Videoaufzeichnung.

Zeuge Schorr: Werden Sie richtig berechnet haben.

Rauscher: Können Sie sich erinnern?

Zeuge Schorr: An 120 Std. würde ich mich erinnern.

Rauscher: Haben Sie die dann angeschaut?

Zeuge Schorr: Ich weiß nicht, inwieweit die Polizei 120 Std. vorlegt hat oder auf einer Kassette relevante Szene zusammengestellt hat.

Dafür würde viel sprechen.

Rauscher: Das ist die Frage, überwacht man weiter.

Zeuge Schorr: Das ist eine polizeiliche Maßnahme. Wie die genau durchgeführt wurde, wir wurden auch nicht informiert. Das war ja Polizeiregie.

Rauscher: Können Sie sich erinnern, dass Sie die relevante Szene gesehen haben?

Zeuge Schorr: Ich habe gesagt – könnte ich mich nicht erinnern. Das weiß ich nicht.

Rauscher: An Ausdrücke von Material – wie Beschädigung verursacht wurde.

Zeuge Schorr: Denke in Akte war Lichtbild, auf dem ist nicht viel erkennbar, ich weiß nicht, man kam wohl zu dem Schluss, so könnte es gewesen sein, dass besseres Bild nicht der Aufnahme zu entnehmen war.

Rauscher: Weniger wegen der Person. Mehr über Art und Weise, wie die Stiche ausgeführt wurden.

Zeuge Schorr: Da weiß ich gar nichts. Weiß nicht, ob die zu sehen war, oder ob jemand vor den Reifen kniet. Das ist jetzt auch nach 8 Jahren nicht mehr möglich.

RA Dr. Strate: Im Zusammenhang mit der Anklageerhebung wegen Körperverletzung, da hatten Sie seinerzeit das Sachbeschädigungsverfahren eingestellt nach § 154 StPO im Hinblick auf die angeklagten Verfahren.

Zeuge Schorr: Ist möglich, ja.

RA Dr. Strate: Das erinnern Sie jetzt gar nicht mehr?

Zeuge Schorr: Nein, tut mir leid.

RA Dr. Strate: Auch nicht, warum Sie Verfahren doch wieder aufgenommen und im Rahmen der Auswahl...

Zeuge Schorr: Aus dem Bauch raus weiß ich nichts mehr. Aus zeitlichem Ablauf – ob Gutachten schon da war?

RA Dr. Strate: Nein, es waren nur zwei Schriftsätze von Anwälten. Im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde.

Zeuge Schorr: Und daraufhin wiederaufgenommen?

RA Dr. Strate: Bloß so aufgrund eines Rechtsanwaltschriftsatz.

Zeuge Schorr: Und wann?

RA Dr. Strate: 8.8. Das ist hier das letzte Datum, auf der Verfügung finde ich kein Datum. Dann hier die Wiederaufnahme am 6.10.05 erst.

Zeuge Schorr: Hm.

VRiinLG Escher: 11.8. war Verfügung.

Zeuge Schorr: Da war ich jung dabei. Da kam Dienstaufsichtsbeschwerde, dann gab es vermutlich eine Besprechung, wenn Anklage schon oben hängt, nimmt man es auf. Weil es ja auch für Gesamtbild für das andere Verfahren von Relevanz war, dann vielleicht erwogen, klagt man doch an, weil das passt in Gesamtbild, dass man da durch Gutachten – weiß nur als ich anfang bei StA, da war Herr Mollath schon vorläufig untergebracht. Weiß nicht, wann Gutachten erstellt worden ist.

- Rauscher: In der Verfügung Bl. 131 gesehen. Asservierte Videokassette. Das kann ich nicht lesen...
- Zeuge Schorr: Sie können meine schöne Schrift nicht lesen?
Verbleibt zunächst dort. Grimm war von Asservatenkammer.
- Rauscher: Dass es Videokassette noch gibt?
- Zeuge Schorr: Keine Ahnung, wie lange die verwahrt werden, da müsste man durchaus mal nachfragen. Vermute fast, nachdem 7 Jahre und rechtskräftig...
- VRiinLG Escher: Sollten bereinigt worden sein.
- OStA Dr. Meindl: Wir haben im Rahmen des Verfahrens auch Wert darauf gelegt, diese Aufzeichnung zu bekommen. Uns ist mitgeteilt worden, dass es davon überhaupt nichts mehr gibt.
- RA Dr. Strate: Das müssten mehrere sein.
- Zeuge Schorr: Wenn, dann nur ausgeschnitten und nur eine.
Ich weiß auch nicht, ob Asservatenliste noch vorliegt.
- Rauscher: Bl. 136 d. A. Verfügung, nachdem Sie diese Beschwerde bekommen haben:

Ziffer 2. Die im Schreiben der Rechtsanwälte vorgetragene Argumente lassen Schluss zu, dass die Taten von erhöhter Gefährlichkeit waren und insbesondere in einem psychiatrischen Gutachten Aggressivität belegen können.
- Erhöhte gefährliche Situation - erinnern Sie, was das gewesen sein könnte?
- Zeuge Schorr: Irgendwas mit Autobahn, aber ich weiß es nicht mehr.
- Rauscher: War das eine Situation, wo tatsächlich was passiert war, oder war das nur ihre Überlegung: bei dieser Vorgehensweise könnte es ggf. gefährlich werden.
- Zeuge Schorr: Reifenstechen kann immer gefährlich werden. Denke mal, dass sich konkreter was ergeben hat, warum es in der konkreten Sache gefährlich war. Ich kann es nicht mehr erinnern. Auch nicht, was die Anwälte geschrieben haben. Ich kann schließen vielleicht aus dem Vermerk, dass Gutachten schon vorlag und dass man dann neue Bewertung vorgenommen hat. Mag sein.
- Rauscher: Sie können nicht sagen, war es konkret war oder Sie nur überlegt hatten: was hätte passieren können?
- Zeuge Schorr: Ich weiß nicht, ob es um potentielle oder konkrete Gefährlichkeit ging.

G. Mollath: Eine Frage habe ich doch noch. Es ist behauptet worden, es sind Reifen in besonderer Art und Weise beschädigt worden.

Zeuge Schorr: Daran erinnere ich mich dunkel.

G. Mollath: Warum wurde da kein Gutachten eingeholt, damit man wirklich auch feststellt, wie das denn gemacht wurde?

Zeuge Schorr: Natürlich hätte ich das machen können oder auch das Gericht. Ich weiß gar nicht als der Vorgang auf den Tisch kam, die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen waren, ob da Reifen zur Begutachtung zur Verfügung gestanden hätten.

G. Mollath: Würden Sie das für sinnvoll erachten?

Zeuge Schorr: Ich weiß nicht, wie ein Gutachter aus einem Stich auf die Gefährlichkeit schließen kann.

RA Dr. Strate: Aber ein Gericht konnte das in diesem Fall!

Zeuge Schorr: Das hätte man evtl. daraus schließen können, wenn die Reifen noch da gewesen wären. Die Frage ist, ob die Polizei das so klipp und klar beschrieben hatte, dass aus der Art und Weise des Stiches man das hätte schließen könnte.

VRiinLG Escher: Jedenfalls ist kein Gutachten gemacht worden.

Zeuge Schorr: Daran würde ich mich erinnern. Daran kann ich mich nicht erinnern, es ist auch nichts in Augenschein genommen.

Zeuge entlassen um 14.46 Uhr.

VRiinLG Escher: Sitzung unterbrochen um 14.46 Uhr.

Fortsetzung Montag um 09.00 Uhr.